



**KPV**

KOMMUNALPOLITISCHE  
VEREINIGUNG BRANDENBURG  
BILDUNGSWERK e.V.

# Verbandsgemeinde und kommunale Mitverwaltung Brandenburg



Neue Formen  
der kommunalen Verwaltungsstruktur  
für Brandenburg

KPV Brandenburg Bildungswerk e.V.



# **Verbandsgemeinde und kommunale Mitverwaltung Brandenburg**

**Neue Formen der kommunalen  
Verwaltungsstrukturen in Brandenburg**

**Klaus-Viktor Kleebaum  
Gregor Bender**

**KPV Brandenburg Bildungswerk e. V.**

## **Impressum**

### **Herausgeber / Verlag**

KPV Brandenburg Bildungswerk e. V.

Geschäftsstelle

Hoher Weg 144

14542 Werder (Havel)

Telefon: 03327 669316

Telefax: 03327 669318

Internet: <http://www.kpv-bildungswerk-brb.de>

E-Mail: [info@kpv-bildungswerk-brb.de](mailto:info@kpv-bildungswerk-brb.de)

### **Verfasser**

Klaus-Viktor Kleebaum, Gregor Bender

### **Verantwortlich i.S.d.P.**

Geschäftsführerin: Susann Rolle

Auflage 2019

## Vorwort / Einführung

Mit dem am 16. Oktober 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung – Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG), GVBl.I/18 [Nr. 22], S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38], S. 3) wurden in Brandenburg zwei neue kommunale Organisationsmodelle – die Verbandsgemeinde und die Mitverwaltung – geschaffen.

Nach dem Scheitern der Verwaltungsstrukturreform in 2017 sollen die Gemeinden nunmehr freiwillig selbst ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Verwaltungsmodell wählen können, auch unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Gemeindegrenzen. Das Gesetz zielt darauf ab, freiwillige Veränderungen bei der Organisation hauptamtlicher Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene zu befördern, um die Zahl hauptamtlicher Verwaltungen insgesamt zu reduzieren und eine leistungsfähige Verwaltung auf gemeindlicher Ebene langfristig sicherzustellen.

Das Land Brandenburg hat im Vergleich der Bundesländer eine weit unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte, woraus ein stark ländlich und weniger städtisch geprägtes Land resultiert. Laut Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/8594) sollen auch aus diesem Grund die Entscheidungs- und Handlungsspielräume der bestehenden Gemeinden erweitert werden.

Neben der Einheitsgemeinde und dem Amt stehen künftig auch die Verwaltungsmodelle „Verbandsgemeinde“ und „Mitverwaltung“. Damit gibt es nunmehr auf der gemeindlichen Ebene zwei neue maßgebliche Formen, die neben den Ämtern des bisherigen Modells (Amtsverfassung) fortbestehen sollen, wobei Ämter nicht neu gebildet werden können.

Unterstützend sieht das Gesetz entsprechende Anreize für Gemeindestrukturveränderungen vor: beispielsweise bei den Regelungen zu finanziellen Hilfen und zur Schaffung von Ausnahmeregelungen sowie zur Erleichterung freiwilliger Zusammenschlüsse und Vergröße-

zung der Strukturen auf gemeindlicher Ebene und zur Verringerung der Anzahl hauptamtlicher Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene (Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz – GemStrÄndFördG).

Die Verfassung des Landes Brandenburg weist den Gemeinden in Artikel 97 als eigenständig handlungsfähigen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Hierzu gehören außer den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch einzelne übertragene staatliche Aufgaben.

Die dauerhafte Erfüllung dieser den Gemeinden obliegenden Aufgaben setzt die umfassende Leistungsfähigkeit der Gemeinden voraus, damit sie den Erwartungen der Bürger an eine moderne dienstleistende und bürgerorientierte Verwaltung sowie bestmögliche Daseinsvorsorge gerecht werden.

Die kommunalen Verwaltungen müssen aber nicht nur den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden, sondern auch selbst in der Lage sein, ihre Aufgaben so zu erfüllen, dass die wirtschaftliche Nutzung der kommunalen Einrichtungen gesichert und eine sachgerechte wie effektive Aufgabenwahrnehmung mit hoher Qualität sowie unter wirtschaftlicher Verwendung der zufließenden Finanzmittel gewährleistet sind.

Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechend (personeller) Verwaltungskraft. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von fachkompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gleichzeitig herrscht unter den Einwohnerinnen und Einwohnern eine große Identifikation mit den lokalen – meist sehr kleinen – kommunalen Verwaltungen, wobei in allen Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung überwiegend ehrenamtliche Arbeit vorzufinden ist. Die Kleinteiligkeit der Verwaltungsstrukturen führt zu Einbußen hinsichtlich der Effizienz der Verwaltungsleistung.

In den Kommunen selbst ist zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bildung größerer, leistungsfähigerer Verwaltungsstrukturen erkenn-

bar, dem steht teilweise aber die Vielzahl und mangelnde Größe der existierenden Gebietskörperschaften entgegen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene im Land Brandenburg ((Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMVG) sind ergänzende gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, um freiwillige Strukturveränderungen auf der gemeindlichen Ebene zu befördern, mit denen die gemeindlichen Strukturen vergrößert und die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen verringert werden. Auf diesem Wege sollen Entscheidungs- und Handlungsspielräume der Gemeinden gesichert und gefördert werden.

Ausdrückliches Ziel des Gesetzes ist es, die Autonomie und Identität der Gemeinden in Einklang mit der Notwendigkeit einer professionellen und zukunftsfähigen Verwaltung zu bringen.

In der derzeitigen Struktur hat sich regional meist keine Gemeinde als prägend herausgebildet, stattdessen besteht vielerorts eine hohe Identifikation mit den – in ihrer Größe vergleichbaren – kleinen Orten. Diese Identifikation soll aber nicht mit den Mitteln einer (abgelehnten) Verwaltungsstrukturreform aufgelöst werden, sondern alternative Verwaltungsstrukturen unter Beibehaltung der bestehenden Gemeinden ermöglicht werden.

Durch die Einführung von Verbandsgemeinden und Mitverwaltungen soll es auf der gemeindlichen Ebene künftig neben Einheitsgemeinden und Ämtern auch Verbandsgemeinden und Mitverwaltungen geben, die jede Gemeinde in die Lage versetzt, aus den künftig vier Alternativen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort das passende Modell zur Organisation einer leistungs- und zukunftsfähigen gemeindlichen Verwaltung selbst zu wählen.

Diese Kooperationsmodelle sollen anstelle der Zwangszusammenschlüsse gewährleisten, dass formale Strukturen entstehen, die die Erbringung öffentlicher Leistungen effizient ermöglichen und gleichzeitig die lokale Identifikation erhalten. Beabsichtigt ist, auf diese Weise Strukturen zu schaffen, die gleichermaßen zukunftsfest und ausreichend flexibel für Veränderungen sind. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Wege nicht unverhältnismäßig lang und die öffentlichen Leistungen bürgernah erbracht werden können.

Sowohl bei der Verbandsgemeinde als auch bei der Mitverwaltung wird die hauptamtliche Verwaltung auf einer übergemeindlichen Ebene angesiedelt – auf einer Verwaltungsebene über diejenigen Gemeinden, denen unzweifelhaft das kommunale Selbstverwaltungsrecht zukommt.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist es, den Gemeinden hinreichend Einflussmöglichkeiten auf die verwaltungsmäßige Durchführung der Aufgaben zu belassen, ohne einen Eingriff in den Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vorzunehmen. Brandenburgtypische kleinere Gemeinden sollen in ihrer politisch-demokratischen Eigenständigkeit erhalten bleiben.

Die Verbandsgemeinde ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Amtsverfassung und im Unterschied dazu sowohl ein Gemeindeverband als auch eine Gebietskörperschaft.

Darüber hinaus verfügt die Verbandsgemeinde – im Gegensatz zum Amt – über direkt-demokratisch legitimierte Organe. Das Modell der Verbandsgemeinde unterscheidet sich von den bestehenden Ämtern zudem dadurch, dass auf Ebene der Verbandsgemeinde durch Gesetz Selbstverwaltungsaufgaben und originäre Zuständigkeiten der Gemeinden – im eigenen Wirkungskreis – angesiedelt werden und ein Teil der gemeindlichen Selbstverwaltung von den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden auf die Verbandsgemeinde gesetzlich übertragen wird.

Die Verbandsgemeinde nimmt zukünftig eigene Aufgaben wahr und erfüllt darüber hinaus gemeinsam mit den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden die Aufgaben einer kreisangehörigen Gemeinde.

Das Modell der Mitverwaltung ist dagegen als eine Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestaltet, bei der die mitverwaltende Gemeinde lediglich für die mitverwalteten Gemeinden die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung erfüllt.

Die Einführung der Verbandsgemeinde und auch der Mitverwaltung bietet die Möglichkeit, einen potenziellen Fachkräftemangel in den hauptamtlichen Verwaltungen zu verringern.

Je gebündelter die Aufgaben auf Ebene der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, desto größer ist die Auslastung des Personals und funktionaler die Differenzierung innerhalb der Verwaltung. Auf diese Weise kann die hauptamtliche kommunale Verwaltung als Arbeitgeber an Attraktivität gewinnen, und die Gemeinden bekommen durch die Etablierung der Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung die Möglichkeit, auch diesen Synergieeffekt zu nutzen, der durch die übergeordnete Ansiedlung der Hauptverwaltung entsteht.

Mit dem Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG) werden lediglich Sonderbestimmungen geschaffen, soweit die Besonderheiten der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung ein Abweichen von den allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Gemeinden notwendig machen. Im Übrigen gelten für die Verbandsgemeinde die Bestimmungen über die amtsangehörigen Gemeinden entsprechend.

Klaus-Viktor Kleebaum

## **Benutzerhinweis**

Der vorliegende Leitfaden soll den kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachleuten einen Überblick über die durch das Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) vom 15. Oktober 2018, GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 2) neu geschaffenen Möglichkeiten der Gestaltung kommunaler Verwaltungsstrukturen geben.

Er enthält Hinweise und Darstellungen zu den rechtlichen Vorgaben der interkommunalen Verwaltungsbündelung. Nach der in den Vorjahren immer wieder am Widerstand der Kommunen gescheiterten Verwaltungsstrukturreform wird durch die Einführung des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsmodells ein neuer Weg beschritten.

Im Folgenden werden Ihnen die gesetzlichen Zuständigkeiten der unterschiedlichen kommunalen Organe und Gremien näher erläutert.

Alle Namens-, Amts- und Funktionsbezeichnungen stehen selbstverständlich in gleicher Weise für Frauen, Männer und diversgeschlechtliche Menschen. Die Verwendung des generischen Maskulinums im nachfolgenden Text erfolgt lediglich aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit.

Weitere Anregungen, Ergänzungshinweise und kritische Wertungen werden für eine weitere Bearbeitung gerne entgegengenommen.

Werder (Havel), im Dezember 2019

Klaus-Viktor Kleebaum

Gregor Bender

**Inhalt**

**Vorwort / Einführung ..... III**

**Benutzerhinweis ..... VIII**

**A. Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf  
Gemeindeebene ..... 1**

**I. Wesen der Verbandsgemeinde ..... 3**

1. Voraussetzungen zur Bildung einer Verbandsgemeinde ..... 4

1.1 Räumliche Verbundenheit ..... 4

1.2 Rechtsgrundlage der Gründung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ..... 4

1.3 Festlegung des Verbandsbürgermeisters ..... 5

1.4 Umwandlung der amtsfreien Gemeinden in Ortsgemeinden ..... 6

1.5 Änderung bestehender Verbandsgemeinden ..... 6

1.6 Auflösung einer Verbandsgemeinde und Zusammenschluss  
mehrerer Ortsgemeinden ..... 6

1.7 Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ..... 7

1.8 Staatliches Anordnungsrecht ..... 7

1.9 Regelung der Überleitung des Personals ..... 8

1.9.1 Überleitung der Wahlbeamten ..... 8

1.9.2 Überleitung der Gemeindebeamten ..... 9

2. Aufgaben der Verbandsgemeinde ..... 11

2.1 Aufgabenkatalog ..... 11

2.2 Rückübertragung von Aufgaben ..... 13

2.3	Aufgabenübertragung auf Rechtsnachfolge.....	13
2.4	Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Ortsgemeindevertretung.....	14
3.	Verhältnis des Verbandsgemeindebürgermeisters zu Ortsgemeinden .	15
3.1.	Verbandsgemeindebürgermeister als Organ der Ortsgemeinden.....	15
3.2	Unvereinbarkeit .....	18
4.	Regelungen zur Wahl der Verbandsgemeindevertretung .....	18
4.1.	Zusammensetzung der Verbandsgemeindevertretung .....	18
4.2	(Erstmalige) Wahl zur Verbandsgemeindevertretung .....	19
4.3	(Erstmalige) Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister.....	20
4.4	Inkompatibilität (Unvereinbarkeit von Beruf und Mandat) .....	21
4.5.	Kommunalwahlrechtliche Sonderregelungen.....	23
5.	Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde.....	24
<b>II.</b>	<b>Mitverwaltung .....</b>	<b>25</b>
1.	Wesen der Mitverwaltung.....	25
2.	Kommunalwahlrechtliche Regelungen zur Mitverwaltung.....	26
3.	Voraussetzung zur Bildung, Änderung und Auflösung einer Mitverwaltung .....	27
3.1	Räumliche Nähe.....	27
3.2	Inhalt einer Mitverwaltungsvereinbarung.....	27
4.	Rechtsfolgen der Bildung einer Mitverwaltung .....	29
5.	Übergangsregelungen bei Bildung einer Mitverwaltung.....	29
6.	Ausschlusskatalog zur Bildung einer Mitverwaltung .....	30
7.	Staatliche Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Selbstverwaltungsaufgaben in der Mitverwaltung .	31
8.	Vertreter der mitverwaltenden Gemeinde .....	32

9.	Unterrichtungspflicht.....	33
10.	Mitverwaltung und Personalüberleitung .....	33
11.	Der Mitverwaltungsausschuss.....	34
11.1	Wesen des Mitverwaltungsausschuss .....	34
11.2	Zusammensetzung des Mitverwaltungsausschusses .....	35
11.3	Verfahren im Mitverwaltungsausschuss.....	36
11.4	Vorsitz im Mitverwaltungsausschuss.....	37
11.5	Zuständigkeiten des Mitverwaltungsausschusses .....	37
11.6	Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses.....	39
12.	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz in der Mitverwaltung .....	39
13.	Anwendbare Rechtsvorschriften für die Mitverwaltung .....	40
<b>B.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>43</b>
<b>I.</b>	<b>Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG).....</b>	<b>43</b>
<b>II.</b>	<b>Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG) .....</b>	<b>74</b>
<b>III.</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda.....</b>	<b>85</b>



## **A. Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf Gemeindeebene**

Mit Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung gibt es künftig im Land Brandenburg vier mögliche Träger einer hauptamtlichen Verwaltung auf gemeindlicher Ebene: Amtsfreie Gemeinden (auch als „Einheitsgemeinden“ bezeichnet), Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden.

Neben den amtsfreien Gemeinden bleibt möglicher Träger der hauptamtlichen Verwaltung auf der gemeindlichen Ebene das Amt. Im Hinblick darauf, dass die Verbandsgemeinde als Weiterentwicklung des Amtes dieses langfristig ersetzen soll, sollen Ämter nicht neu gebildet werden. Da ausschließlich freiwillige Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene angestrebt werden, können die heute existierenden Ämter fortbestehen.

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Verwaltungsmodellen wird die Verbandsgemeinde und die Mitverwaltung neu eingeführt. Die Verbandsgemeinde ist als Weiterentwicklung des Amtes gedacht. Das Modell der Verbandsgemeinde unterscheidet sich von dem Amt vor allem dadurch, dass auf Ebene der Verbandsgemeinde durch Gesetz originäre Zuständigkeiten der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis angesiedelt werden, also ein Teil der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Die Verbandsgemeinde nimmt insoweit nach gesetzlich bestimmter Verteilung Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises wahr und erfüllt so zusammen mit den Ortsgemeinden insgesamt die Aufgaben einer amtsfreien Gemeinde. Die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) bleiben als eigenständige Rechtsträger mit eigenen Gestaltungsspielräumen erhalten. Darüber hinaus verfügt die Verbandsgemeinde – anders als das Amt – über eine direkt-demokratisch legitimierte Verbandsgemeindevertretung.

**– Verwaltungs- und Gebietsreform in Brandenburg –**

1990 (Wiedergründung Land Brandenburg)	1993 (Kreisgebietsreform)	01.01.2000 (Beginn Gemeindegebietsreform)	26.10.2003 / 2008 / 2019 (Abschluss Gemeindegebietsreform)
<p>38 Kreise</p> <p>6 Kreisfreie Städte</p> <p>1.793 Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p>14 Kreise</p> <p>4 Kreisfreie Städte (Potsdam, Cottbus, Brandenburg, Frankfurt/Oder)</p> <p>ca. 1.700 Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p>14 Kreise</p> <p>4 Kreisfreie Städte</p> <p>1.479 Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p>14 Kreise</p> <p>4 Kreisfreie Städte</p> <p>413 Kreisangehörige Gemeinden</p>
<p>1.169 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern</p> <p>547 Gemeinden zwischen 500 und 5.000 Einwohnern</p> <p>77 Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern</p>	<p>Zusammenschluss zu 158 Ämtern</p> <p>52 amtsfreie Gemeinden</p>	<p>861 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern</p> <p>518 Gemeinden zwischen 500 und 5.000 Einwohnern</p> <p>100 Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern</p>	<p>52 Ämter</p> <p>14 Ämter mit weniger als 5.000 Einwohnern</p> <p>33 Ämter mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern</p> <p>5 Ämter mit mehr als 10.000 Einwohnern</p> <p>271 Amtsangehörige Gemeinden zwischen 500 und 4.000 Einwohnern mit ehrenamtlichen Bürgermeistern</p>
<p>ca. 1.050 Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern</p> <p>ca. 740 Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern</p>	<p>ca. 80 Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern</p> <p>ca. 1.620 Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern</p> <p>138 Ämter mit (hauptamtlichen) Amtsdirektoren</p>	<p>152 Ämter</p> <p>62 Amtsfreie Gemeinden</p>	<p>142 amtsfreie Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern</p>

Als neue Alternative zur Trägerschaft der hauptamtlichen Verwaltung auf der gemeindlichen Ebene wird die mitverwaltende Gemeinde eingeführt. Das Modell der Mitverwaltung ist eine Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die mitverwaltende Gemeinde nimmt lediglich für die mitverwalteten Gemeinden die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung wahr, wobei die Entscheidungshoheit bei der Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde verbleibt.

Die mitverwaltete Gemeinde bleibt als eigenständiger Rechtsträger mit eigenen Gestaltungsspielräumen erhalten. Der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde nimmt im Wege der horizontalen Organleihe auch die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten für die mitverwaltete Gemeinde wahr. Träger einer hauptamtlichen Verwaltung auf der gemeindlichen Ebene in Brandenburg können amtsfreie Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltende Gemeinden sein.

### **I. Wesen der Verbandsgemeinde**

Die Verbandsgemeinde ist – anders als die Bezeichnung möglicherweise vermuten lassen könnte – keine Gemeinde. Sie ist im Unterschied und in Weiterentwicklung zur Bundkörperschaft „Amt“ ein gebietskörperschaftlicher Gemeindeverband, der aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises besteht.

Demzufolge ist die Bildung, Änderung und Auflösung einer Verbandsgemeinde nicht als eine Gebietsänderung nach § 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu verstehen.

Die verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden werden gemäß Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 2 als Ortsgemeinden bezeichnet. Die Verbandsgemeinde ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, die im Rahmen der Bestimmungen des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes neben den Ortsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllt.

Der neu eingeführte Gemeindeverband soll nunmehr als „Verbandsgemeinde“ und nicht wie ursprünglich geplant als „Amtsgemeinde“ bezeichnet werden.

Der Begriff Verbandsgemeinde soll eine Verwechslung mit dem weiterhin bestehenden Amt vorbeugen und sprachlich durch das Wort „Verband“ eine stärkere rechtliche Verbindung zu den anderen beteiligten Ortsgemeinden im Vergleich zum „Amt“ herausstellen. Auch in anderen Bundesländern wird der Begriff Verbandsgemeinde verwendet.

Bereits zwei Gemeinden können in Brandenburg zukünftig eine Verbandsgemeinde bilden. Im Unterschied zum Amt gilt damit für die Verbandsgemeinde eine abgesenkte Mindestanzahl. Eine Höchstanzahl von Ortsgemeinden ist für die Verbandsgemeinde, ebenso wie für das Amt, nicht geregelt. Sie erfüllt neben den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung.

### **1. Voraussetzungen zur Bildung einer Verbandsgemeinde**

#### **1.1 Räumliche Verbundenheit**

Gemeinden eines Landkreises, die unmittelbar aneinandergrenzen, können nach Beratung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde eine Verbandsgemeinde bilden, ändern oder auflösen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage der Gründung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Einzelheiten der Bildung oder Änderung – insbesondere Name und Sitz der Verwaltung – oder Auflösung der Verbandsgemeinde sind in einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu regeln (vgl. hierzu Anhang III., „Auszug aus der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bad Liebenwerda“).

Die Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde muss in den Gemeindevertretungen beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Zudem ist die Vereinbarung durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Gemeinden haben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind insbesondere Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der neu gebildeten Verbandsgemeinde durch Mitglieder der Gemeindevertretungen der Gemeinden, die die Verbandsgemeinde bilden, in der vorläufigen Verbandsgemeindevertretung bis zur Neuwahl zu treffen.

Darüber hinaus ist eine Auflistung des Vermögens und der Schulden, die den Aufgaben zuzuordnen sind und im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, beizufügen oder in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen.

### **1.3 Festlegung des Verbandsbürgermeisters**

Bei der Bildung einer Verbandsgemeinde unter Übertritt eines Hauptverwaltungsbeamten nimmt dieser bis zum Beginn der Amtszeit des Verbandsgemeindebürgermeisters das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters der gebildeten Verbandsgemeinde wahr. Führt die Bildung einer Verbandsgemeinde zum Übertritt mehrerer Hauptverwaltungsbeamter, ist in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzulegen, welche der bisherigen Hauptverwaltungsbeamten das Amt wahrnehmen.

#### **1.4 Umwandlung der amtsfreien Gemeinden in Ortsgemeinden**

Eine bislang amtsfreie Gemeinde wird mit der Bildung einer Verbandsgemeinde in eine Ortsgemeinde umgewandelt. Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde wählt den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Die Amtszeit des neugewählten Ortsgemeindebürgermeisters beginnt mit der Annahme der Wahl. Mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters, der kraft seines Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt, verliert der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung dieses Amt. In der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach diesem Wechsel im Vorsitz der Gemeindevertretung sind die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu zu wählen.

#### **1.5 Änderung bestehender Verbandsgemeinden**

Im Fall von genehmigten Gemeindezusammenschlüssen, die zur Änderung einer Verbandsgemeinde oder mehrerer Verbandsgemeinden führen, passt der jeweilige Verbandsgemeindebürgermeister die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung an und macht sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

#### **1.6 Auflösung einer Verbandsgemeinde und Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden**

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde unter Auflösung der Verbandsgemeinde bleibt der bisherige Verbandsgemeindebürgermeister bis zum Beginn der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen amtsfreien Gemeinde Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde.

Soweit ein Zusammenschluss zur Auflösung mehrerer Verbandsgemeinden führt, ist in dem Gebietsänderungsvertrag festzulegen, welcher Verbandsgemeindebürgermeister das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters vorübergehend wahrnimmt.

### **1.7 Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Ortsgemeinden zur Gründung einer Verbandsgemeinde bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Das Ministerium hat bei der Genehmigung neben dem öffentlichen Wohl auch die Interessen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

Das Ministerium kann ggf. die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde versagen, wenn dadurch für einzelne angrenzende Gemeinden, die nicht in die Bildung oder Änderung der Verbandsgemeinde mit eingebunden werden sollen, der Fortbestand oder die Bildung einer eigenen leistungsfähigen Verwaltung gefährdet ist.

Gleiches gilt, wenn durch die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde die Verwaltungskraft eines danach nur noch teilweise fortbestehenden Amtes oder einer nur noch teilweise fortbestehenden Verbandsgemeinde gefährdet würde.

Die Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium soll zudem versagt werden, wenn die Auflistung des Vermögens und der Schulden nicht beigefügt ist oder in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden getroffen wurde.

### **1.8 Staatliches Anordnungsrecht**

Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Änderung oder Auflösung von Verbandsgemeinden aus Gründen des Gemeinwohls nach den Maßstäben dieses Gesetzes auch anordnen.

## **1.9 Regelung der Überleitung des Personals**

Die Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, bestehen in kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht als Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde fort, haben jedoch in dieser Eigenschaft keine eigene Dienstherrenfähigkeit bzw. keine Arbeitgebereigenschaft mehr.

### **1.9.1 Überleitung der Wahlbeamten**

Die neu gebildete Verbandsgemeinde kann die übergetretenen hauptamtlichen Bürgermeister sowie Beigeordneten zu Beigeordneten der Verbandsgemeinde bestellen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der abzuschließenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Vorfeld der Bildung der Verbandsgemeinde erfolgt ist.

Da das jeweilige Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem neuen Dienstherrn „Verbandsgemeinde“ fortgesetzt wird, bedarf es als Folge dieser gesetzlich eingeräumten Ermessensausübung einer Entscheidung des neuen Dienstherrn darüber, ob

- im konkreten Einzelfall dieser Weg für die Dauer der verbleibenden Amtszeit beschritten werden soll,
- eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorgenommen werden soll oder
- eine andere Art der Weiterbeschäftigung eingeleitet werden soll, etwa durch Begründung eines Arbeitnehmerverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses als Laufbahnbeamter, sofern die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach den Sondervorschriften zur Gründung einer Verbandsgemeinde gelten für einen Übergangszeitraum die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Mindesteinwohnerzahl für Gemeinden

mit Beigeordneten sowie die Höchstgrenzenbestimmung für Beigeordnete nicht, um die Folgewirkungen der Entstehung einer Verbandsgemeinde sowohl mit Blick auf die neue Körperschaft als auch auf den betroffenen Personenkreis zu begrenzen.

Zudem werden auch die Beamten auf Zeit, die noch nicht die versorgungsbegründende fünfjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben, abgesichert, indem sie abgewählten Beamten auf Zeit gleichgestellt werden. Sie erhalten dann bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit eine beamtenrechtliche Versorgung.

### **1.9.2 Überleitung der Gemeindebeamten**

Die übrigen Beamten der Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, treten in den Dienst der Verbandsgemeinde über. Nach § 5 VgMvG wird gesetzlich vorgegeben, dass sich das Grundgehalt der Beamten nicht ändert, auch wenn nach dem Übertritt ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt verliehen wird.

Die Arbeitsverhältnisse der Gemeindebediensteten gehen kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die neu gebildete Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschließenden Gemeinden. Diese Rechtsnachfolge löst allerdings nicht zwingend die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus. So ist ein Betriebsübergang ausgeschlossen, wenn hoheitliche Verwaltungsaufgaben übertragen werden sollen (vgl. LAG Düsseldorf, Urt. v. 23.09.2009 – 12 Sa 357/09 –) oder die Parteien keinen Vermögensübergang vereinbaren.

Mit dem gesetzlich angeordneten Übergang der Arbeitsverhältnisse der angestellten Gemeindebediensteten soll ein Gleichklang zur gesetzlichen Ausgestaltung des Übertritts von Beamten hergestellt werden.

Die neu gebildete Verbandsgemeinde tritt in die bestehenden und fortzuführenden Arbeitsverhältnisse der übergeleiteten Beschäftigten ein.

Das Gesetz sieht vor, dass jegliche Rechtsnachteile als Folge der Bildung der Verbandsgemeinde ausgeschlossen sind; der erreichte rechtliche Besitzstand wird geschützt, und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten werden so berücksichtigt, als wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber „Verbandsgemeinde“ zurückgelegt worden wären.

Die für Beamte geltenden umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften finden auch auf den Bereich der Tarifbeschäftigten Anwendung.

Die Regelungen zur Personalüberleitung im Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz sehen kein Widerspruchsrecht für betroffene Arbeitnehmer vor, weil der bisherige Arbeitgeber nicht mehr existiert. Das Ziel eines Widerspruchs – Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem bisherigen Arbeitgeber – wäre mithin nicht realisierbar. Ein dennoch erklärter Widerspruch entfaltet folglich keine Rechtsfolgen (BAG, Urteil vom 21. Februar 2008, 8 AZR 157/07).

Im Rahmen der Überleitung und Gründung der Verbandsgemeinde sind betriebsbedingte Kündigungen untersagt. Der Zeitraum der Untersagung der betriebsbedingten Kündigungen ist in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzulegen.

Weiter zulässig in der Zeit der Überleitung sind Änderungskündigungen wegen Arbeitsortwechsels und Kündigungen aus anderen Gründen.

Um sicherzustellen, dass die für die Bildung der Verbandsgemeinde erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen effizient und zielgerichtet für den Aufbau der neuen Verwaltung durchgeführt und die künftigen Einsatzmöglichkeiten des Personals einzelfallbezogen bewertet werden können, ist es zulässig, das vorhandene Personal aufgrund vorhandener Personaldaten mit Blick auf künftige Einsatzmöglichkeiten zu klassifizieren.

Hierzu gehören persönliche Angaben, soziale Kriterien, qualifikations- und berufsbezogene sowie dienstbezogene Angaben. Die abschlie-

ßende gesetzliche Aufzählung der Einzelkriterien hat zur Folge, dass die vollständige Personalakte nicht übergeben werden darf.

Während die Personalüberleitung bei der Bildung der Verbandsgemeinde in §§ 1 bis 7 VgMvG detailliert ausgestaltet wird, besteht für den Fall der Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde für die beteiligten Gemeinden gemäß § 5 Abs. 8 quasi die Pflicht, eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

## **2. Aufgaben der Verbandsgemeinde**

Die Verbandsgemeinde ist in ihrem Gebiet grundsätzlich Trägerin der durch Gesetz oder Verordnung dem Amt übertragenen Aufgaben.

### **2.1 Aufgabenkatalog**

Die Verbandsgemeinde ist anstelle der Ortsgemeinden Trägerin folgender Aufgaben:

- die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (mit Ausnahme der den Landkreisen) übertragenen Aufgaben;
- den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Ortsgemeinden dienen;
- den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten;
- die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Absatz 2 BauGB mit der Maßgabe, dass die endgültige Entscheidung der Verbandsgemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans der Zustimmung der Ortsgemeinden bedarf; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen; sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans die Grund-

sätze der Gesamtplanung nicht berühren, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden; kommt die Zustimmung nicht zustande, so entscheidet die Verbandsgemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder;

- die nach dem Kindertagesstättengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben einschließlich des Rechts nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG („Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen...“);
- die Aufgaben nach dem Schiedsstellengesetz;
- die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 17 BbgKVerf.

Die Verbandsgemeinde kann zudem anstelle der Ortsgemeinden die Aufgaben der Tourismusförderung und der Wirtschaftsförderung erfüllen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind.

Die Verbandsgemeinde erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der Ortsgemeinden nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Ortsgemeinden die Aufgabe auf die Verbandsgemeinde übertragen und die Verbandsgemeindevertretung zustimmt hat.

Der Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeindevertretung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ortsgemeindevertretung und der Verbandsgemeindevertretung.

Die Übertragung wird wirksam, nachdem die Verbandsgemeinde die beabsichtigte Übertragung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde

angezeigt und diese nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Anzeige der Übertragung widersprochen hat.

## **2.2 Rückübertragung von Aufgaben**

Eine Rückübertragung einer einzelnen Aufgabe kann verlangt werden, wenn die Gemeindevertretungen aller Ortsgemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Ortsgemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann.

Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Verbandsgemeinde mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

Soweit amtsangehörige Gemeinden weitere Aufgaben auf das Amt übertragen haben, kann abweichend in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde vorgesehen werden, dass die Verbandsgemeinde Trägerin dieser Aufgaben für die betroffenen Ortsgemeinden wird.

Für die oben unter Punkt 2.1 aufgeführten Aufgaben ist die Verbandsgemeinde Rechtsnachfolgerin des Amtes oder der an der Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden, soweit gesetzlich oder in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist (z. B. § 107 BbgSchulG).

## **2.3 Aufgabenübertragung auf Rechtsnachfolge**

Die Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Verträge ein, die die an der Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden vor der Verbandsgemeindebildung abgeschlossen haben oder die ein Amt vor der Verbandsgemeindebildung als Trägerin der Aufgaben abge-

geschlossen hat, soweit gesetzlich oder in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsgemeinde verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden. Sie berät die Ortsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin. Zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden gilt das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Soweit eine bislang große kreisangehörige Stadt mit der Bildung einer Verbandsgemeinde Ortsgemeinde wird, führt die Verbandsgemeinde die durch Gesetz oder auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt übertragenen Aufgaben für die betroffene Ortsgemeinde entsprechend deren Beschlussfassung in deren Namen durch; die Aufgabenträgerschaft der betroffenen Ortsgemeinde für diese Aufgaben bleibt unberührt.

## **2.4 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Ortsgemeindevertretung**

Die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der betroffenen Ortsgemeinde erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister.

Die Verbandsgemeinde haftet für Schäden, die Ortsgemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwalter der Verbandsgemeinde bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Ortsgemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Die Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden besitzen ein Widerspruchsrecht, welches dem Widerspruchsrecht nach § 137 BbgKVerf für die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden nachgebildet ist. Die Verbandsgemeindevertretung kann einen solchen Widerspruch binnen eines Monats durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder zurückweisen. Andernfalls führt der Widerspruch zur Aufhebung des Beschlusses der Verbandsgemeindevertretung.

### **3. Verhältnis des Verbandsgemeindebürgermeisters zu Ortsgemeinden**

Der Verbandsgemeindebürgermeister ist der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsgemeinde. Er befindet sich in einem hauptamtlichen Beamtenverhältnis auf Zeit, leitet die Verbandsgemeindeverwaltung und vertritt und repräsentiert die Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeindebürgermeister wird im Gleichklang zu den hauptamtlichen Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde für die Dauer von acht Jahren gewählt. Insoweit finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen für die unmittelbaren Wahlen der Bürgermeister in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Anwendung.

#### **3.1. Verbandsgemeindebürgermeister als Organ der Ortsgemeinden**

Der Verbandsgemeindebürgermeister nimmt im Wege der horizontalen Organleihe auch die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten für die Ortsgemeinden wahr.

Der Verbandsgemeindebürgermeister hat somit für jede Ortsgemeinde insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen. Bei der Ausführung von Beschlüssen ist der Verbandsgemeindebürgermeister an die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses gebunden.

Der Verbandsgemeindebürgermeister hat in der Funktion des Hauptverwaltungsbeamten für die Ortsgemeinden auch das Beanstandungsrecht nach § 55 BbgKVerf. Hiernach kann er Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

In entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 1 BbgKVerf vertritt der Verbandsgemeindebürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Ortsgemeinden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Dies wird im Rechtsverkehr durch eine entsprechende Erklärung wie „Verbandsgemeindeangehörige Gemeinde XY, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister“, oder „Der Verbandsgemeindebürgermeister für die Ortsgemeinde XY“ zum Ausdruck gebracht.

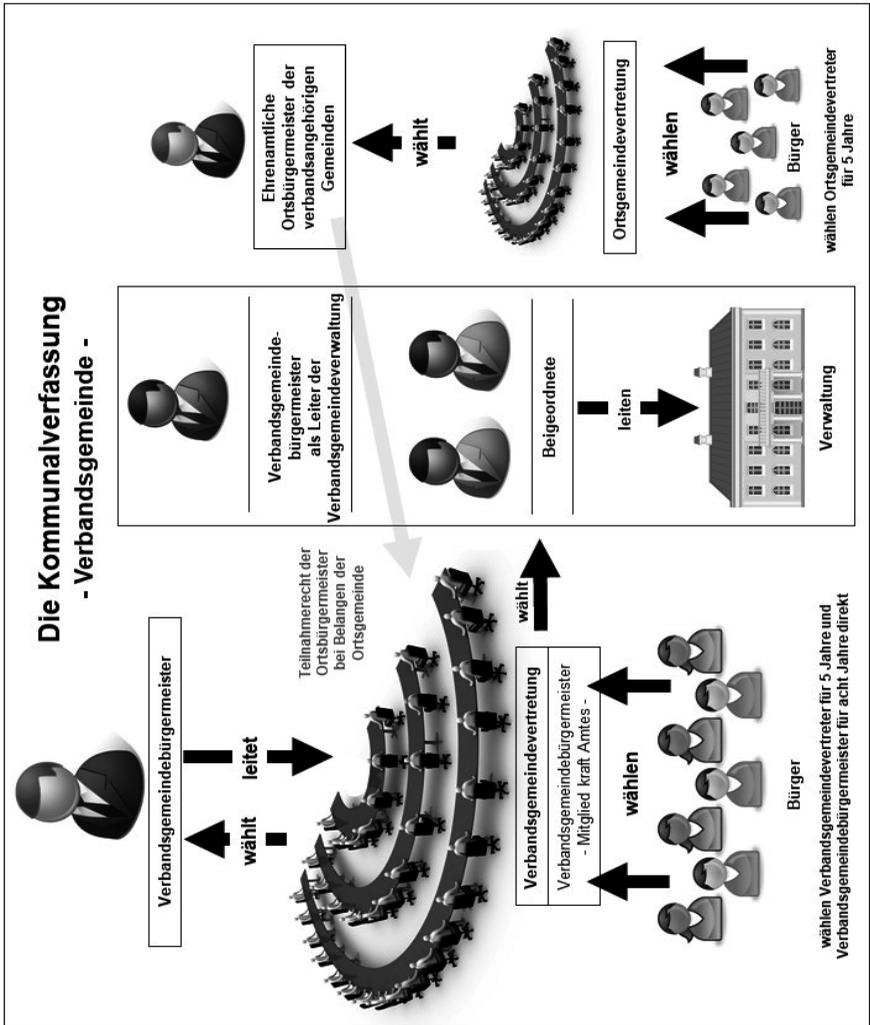
Eine Vertretung durch den Verbandsgemeindebürgermeister scheidet allerdings aus, wenn die Verbandsgemeinde gemeinsam mit einer oder mehreren Ortsgemeinden oder wenn mehrere Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt sind. In einem solchen Fall tritt der ehrenamtliche Bürgermeister der Ortsgemeinde an die Stelle des Verbandsgemeindebürgermeisters.

Damit schließt die Regelung eine Vertretung der Ortsgemeinde durch den Verbandsgemeindebürgermeister zum Beispiel aus, wenn eine oder mehrere Ortsgemeinden gegen die Verbandsgemeinde klagen oder wenn einzelne Ortsgemeinden gegeneinander klagen. Dadurch sollen Interessenkollisionen ausgeschlossen werden.

Die Gemeindevertretung kann den Verbandsgemeindebürgermeister jedoch vom Verbot des Insiggeschäfts (vgl. § 181 BGB) befreien oder bestimmen, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin die Vertretung übernimmt.

Der Ausschluss der Vertretung durch den Verbandsgemeindebürgermeister gilt nicht nur für gerichtliche Verfahren, sondern auch bei Verwaltungsgeschäften und anderen Rechtsgeschäften.

- Übersicht Verbandsgemeinde -



### **3.2 Unvereinbarkeit**

Ein Verbandsgemeindebürgermeister darf nicht zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein. Die Regelung entspricht § 138 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf, die eine vergleichbare Personalunion bereits für Amtsdirektoren ausschließt.

## **4. Regelungen zur Wahl der Verbandsgemeindevertretung**

### **4.1. Zusammensetzung der Verbandsgemeindevertretung**

Die Verbandsgemeindevertretung besteht aus den ehrenamtlich tätigen Verbandsgemeindevertretern und dem hauptamtlich tätigen Verbandsgemeindebürgermeister.

Die Verbandsgemeinde ist ein Gemeindeverband im Sinne des Artikel 28 GG, dem gewichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden.

Im Zusammenhang damit steht die unmittelbare Wahl der Verbandsgemeindevertretung durch die Wähler (das Verbandsgemeindevolk). Die so legitimierte Verbandsgemeindevertretung ist eine kommunale Vertretungskörperschaft im Sinne des Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird von den Verbandsgemeindebürgern direkt gewählt.

Anders als beim Amt sind die ehrenamtlichen Bürgermeister der Ortsgemeinden daher nicht geborene Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung. Es steht ihnen jedoch frei, sich für die Verbandsgemeindevertretung zur Wahl zu stellen.

Da eine Vertretung, die mehrere geborene Mitglieder hat, keine unmittelbar vom Volk gewählte Vertretung mehr ist, ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, dass der unmittelbar von den Bürgern der Verbandsgemeinde gewählten Verbandsgemeindevertretung kraft

Auf dem Amtes auch die ehrenamtlichen Bürgermeister der Ortsgemeinden angehören.

Auch ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde, der nicht unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde in die Verbandsgemeindevertretung gewählt wird, hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, in denen Belange seiner Ortsgemeinde behandelt werden. Ihm steht insoweit – bezogen auf die Ortsgemeinde – ein aktives Teilnahmerecht zu.

#### **4.2 (Erstmalige) Wahl zur Verbandsgemeindevertretung**

Die Verbandsgemeindevertretung ist eine kommunale Vertretungskörperschaft, die direkt nach dem Verfahren der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird.

Die Verbandsgemeindevertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern der Verbandsgemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahlen finden zugleich mit den landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die unmittelbaren Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden finden grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung findet innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Bildung der Verbandsgemeinde statt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Wahltag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Verbandsgemeinde macht spätestens am 92. Tag vor der Wahl den Wahltag und die Wahlzeit öffentlich bekannt.

Die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung findet für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt. Findet die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung 48 Monate nach dem Tag der letz-

ten landesweiten Kommunalwahlen statt, so endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

Abweichend kann in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung der Verbandsgemeinde die Fortdauer der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode bestimmt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl der Verbandsgemeindevertretung finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen für die Wahlen der Gemeindevertretungen entsprechend und zudem die ergänzenden Vorschriften des § 94 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung (BbgKWahlO) für die erstmalige Wahl der Vertretung nach der Bildung einer neuen Gemeinde Anwendung.

### **4.3 (Erstmalige) Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister**

Die erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters findet entsprechend der Regelung für die erstmalige Wahl eines Bürgermeisters in anderen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Bildung der Verbandsgemeinde statt. Die Gemeinden, die die neue Verbandsgemeinde bilden, können abweichend im Rahmen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festlegen, dass die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde mit qualifizierter Mehrheit einen Beamten auf Zeit einer der bisherigen amtsfreien Gemeinden oder eines der in diesem Zusammenhang aufgelösten Ämter zum Verbandsgemeindebürgermeister wählen kann.

Die Amtszeit des Gewählten richtet sich nach seiner verbleibenden Amtszeit als Beamter auf Zeit der bisherigen amtsfreien Gemeinde oder des aufgelösten Amtes.

Für die Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters gelten die allgemeinen Vorschriften für die unmittelbaren Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend. Ergänzend finden die Sonderregelungen des § 94

Abs. 2 BbgKWahlO für die erstmalige Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters einer neu gebildeten Gemeinde entsprechend Anwendung.

Der Verbandsgemeindebürgermeister oder der Hauptverwaltungsbeamte, der übergangsweise dieses Amt wahrnimmt, ist Wahlbehörde. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen auf Ebene der Verbandsgemeinde (vor allem Wahlen der Verbandsgemeindevertretung und des Verbandsbürgermeisters) ist ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen.

Die Ortsgemeinden haben die Möglichkeit, die Aufgabe der Berufung eines Wahlleiters und eines Stellvertreters auf die Verbandsgemeindevertretung zu übertragen. Für die amtsangehörigen Gemeinden bestehen bereits entsprechende Regelungen (Übertragung der Aufgabe auf den Amtsausschuss nach § 14 BbgKWahlG und § 1 BbgKWahlO), die sich in der Praxis bewährt haben. In der Regel machen alle amtsangehörigen Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, sodass der Amtsausschuss einen Wahlleiter und einen Stellvertreter für alle amtsangehörigen Gemeinden beruft.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wahlleitung für die Verbandsgemeinde und für die Ortsgemeinden einer Person übertragen wird. In den Ämtern wird regelmäßig eine Person zum Wahlleiter für alle amtsangehörigen Gemeinden berufen. Diese Praxis hat sich bewährt. Es besteht deshalb auch die Möglichkeit, einen Wahlleiter für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen im Verbandsgemeindegebiet zu berufen.

#### **4.4 Inkompatibilität (Unvereinbarkeit von Beruf und Mandat)**

Mit Ausnahme des Verbandsgemeindebürgermeisters können Beschäftigte der Verbandsgemeinde nicht zugleich Mitglied der Verbandsgemeindevertretung sein. Nach den Inkompatibilitätsvorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes können Beamte und Arbeitnehmer, die in den Diensten der jeweiligen Gebietskörper-

schaft stehen, nicht zugleich Mitglied der entsprechenden Vertretung dieser Gebietskörperschaft sein.

Dementsprechend besteht eine Inkompatibilität für Beamte und Arbeitnehmer, die in den Diensten der Verbandsgemeinde stehen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Stehen sie in den Diensten des Landkreises, können sie nicht zugleich dem Kreistag des Landkreises angehören.
- Stehen sie im Dienst des Amtes, können sie nicht gleichzeitig Mitglied der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden sein.
- Die Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung können nicht zugleich der Gemeindevertretung einer der Ortsgemeinden angehören.

Der Landesgesetzgeber hat sich mithin dafür entschieden, auf der gleichen Stufe eine strikte Trennung von Amt und Mandat vorzusehen. Nach der Verfassungsrechtsprechung muss der vom Gesetzgeber erlassene Katalog der Unvereinbarkeiten ein stimmiges Ganzes (System) ergeben. Insbesondere dürfen vergleichbare Personengruppen nicht ohne sachlich einleuchtenden Grund ungleich behandelt werden (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, LVerfGE 2, S. 345, 361 ff.). Infolgedessen finden die kommunalwahlgesetzlichen Inkompatibilitätsvorschriften auch auf die Verbandsgemeindevertreter entsprechend Anwendung.

Hiervon ausgenommen sind nur der Verbandsgemeindebürgermeister, der kraft Amtes Mitglied dieser Vertretung ist, die Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, die Ehrenbeamten sowie diejenigen, die während des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

Darüber hinaus dürfen Beamte und Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde nicht zugleich der Gemeindevertretung einer der Ortsgemeinden angehören.

Ebenso wie die Bediensteten des Amtes, die nicht zugleich Mitglied der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden sein können, oder die Bediensteten einer amtsfreien Gemeinde, die nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates eines Ortsteils der Gemeinde sein können, müssen konsequenterweise auch die Bediensteten der Verbandsgemeinde daran gehindert sein, zugleich ein Mandat in der Vertretung einer der Ortsgemeinden auszuüben.

#### **4.5. Kommunalwahlrechtliche Sonderregelungen**

Die Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, können in der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung der Verbandsgemeinde für einen Zeitraum von bis zu zwei Wahlperioden bestimmen, dass die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von den allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorgaben um bis zu 50 Prozent erhöht werden.

Diese Regelung soll die Möglichkeit – insbesondere in der Zeit der Umwandlung einer Repräsentanz der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeindevertretung – erhöhen.

Die Nutzung dieser Sonderregelung ist auf zwei Wahlperioden begrenzt. Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl nur eine gleichzeitige und damit proportionale Erhöhung der gesetzlichen Anzahl der Wahlkreise und der gesetzlichen Regelzahl der Gemeindevertreter zulässig ist.

Zudem können die Wahlkreise einer Verbandsgemeinde abweichend von § 21 Abs. 2 BbgKWahlG mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsgemeinden oder Ortsteile unterschiedlich groß sein.

Auch diese Sonderregelung soll die Wahrscheinlichkeit einer Repräsentanz der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeindevertretung erhöhen. Während die Nutzung der Sonderregelung zur Erhöhung der Wahlkreise auf zwei Wahlperioden begrenzt ist, kann die Sonderregelung in Bezug auf die Bildung von Wahlkreisen unterschiedlicher

Größe auch in den folgenden Wahlperioden zur Anwendung kommen.

## **5. Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde**

Für die Verbandsgemeinde gelten die haushaltswirtschaftlichen Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend. Auch die Verbandsgemeinde besorgt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeinde ist für die örtliche Prüfung zuständig, wenn sie ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient. Der in der Kommunalverfassung enthaltene Satz, dass dazu „auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben“ gehören, wurde nicht mit übernommen, weil diese Aufgaben Teil des Haushalts- und Rechnungswesens der Gemeinden sind und es keiner gesonderten Erwähnung bedarf.

Zu beachten sind diesbezüglich die für alle Gemeindestrukturänderungen geltenden Regelungen des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes (vgl. Anhang II.).

Die Verbandsgemeinde ist – anders als die Bundkörperschaft Amt – ein Gemeindeverband. Als Gemeindeverband ist die Verbandsgemeinde gemäß Artikel 99 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg im Rahmen des Finanzausgleichs an den Steuereinnahmen des Landes angemessen zu beteiligen.

Die Verbandsgemeinden erheben für die Deckung ihres für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzbedarfs eine Verbandsgemeindeumlage nach den entsprechenden Regelungen der BbgKVerf.

## **II. Mitverwaltung**

Die Mitverwaltung ist eine Organisationsform zur Durchführung von Verwaltungsleistungen, ohne dass eine neue juristische Person des öffentlichen Rechts entsteht. Sie kann aus mindestens zwei aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises gebildet werden. Der Grundgedanke des Mitverwaltungsmodells ist es, so viele Entscheidungen wie möglich bei der Gemeindevertretung der mitverwaltenden Gemeinde bzw. der mitverwalteten Gemeinden zu belassen und durch die Mitverwaltung im Wesentlichen nur den Verzicht auf eine eigene hauptamtliche Verwaltung zu erreichen.

### **1. Wesen der Mitverwaltung**

Das Mitverwaltungsmodell kann mit vergleichsweise geringen Anpassungen in der Stellung und Struktur der beteiligten Kommunen und ihrer Organe realisiert werden. Die mitverwaltete Gemeinde bleibt als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts erhalten. Sie hat einen ehrenamtlichen Bürgermeister und eine Gemeindevertretung.

Die mitverwaltende Gemeinde bleibt ebenfalls als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts erhalten. Sie hat neben der Gemeindevertretung einen hauptamtlichen Bürgermeister. Die mitverwaltende Gemeinde bleibt insoweit auch in ihrem Status grundsätzlich unberührt. Allerdings wird der hauptamtliche Bürgermeister nicht nur für sie, sondern im Wege der horizontalen Organleihe auch für die mitverwalteten Gemeinden tätig. Je nach wahrgenommener Funktion des Bürgermeisters haftet die mitverwaltete oder die mitverwaltende Gemeinde für sie oder ihn.

Für den hauptamtlichen Bürgermeister besteht eine gesetzliche Inkompatibilitätsvorschrift hinsichtlich der mitverwaltenden Gemeinde. Er darf nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung einer der mitverwalteten Gemeinden sein.

Dadurch sollen die persönliche Unabhängigkeit und die Neutralität des mitverwaltenden hauptamtlichen Bürgermeisters gesichert und Interessenkollisionen vermieden werden. Der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde hat jedoch ein aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen der Gemeindevertretungen der mitverwalteten Gemeinden und ihrer Ausschüsse.

Das aktive Teilnahmerecht unterliegt den Grenzen des Mitwirkungsverbots nach § 22 BbgKVerf. Diese Vorschrift ist der entsprechenden Vorschrift für den Amtsdirektor in § 138 Abs. 4 BbgKVerf nachgebildet.

## **2. Kommunalwahlrechtliche Regelungen zur Mitverwaltung**

Wahlbehörde im Sinne der wahlrechtlichen Vorschriften ist auch im Falle der Organisationsform der Mitverwaltung der Hauptverwaltungsbeamte. Der Landesgesetzgeber hat sich dafür entschieden, auf der gleichen Stufe eine strikte Trennung von Amt und Mandat vorzusehen.

Nach der Verfassungsrechtsprechung muss der vom Gesetzgeber erlassene Katalog der Unvereinbarkeiten ein stimmiges Ganzes (System) ergeben. Insbesondere dürfen vergleichbare Personengruppen nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden (vgl. VerfG Bbg, LVerfGE 2, S. 345, 361 ff.).

Infolgedessen sind Beamte und Arbeitnehmer der mitverwaltenden Gemeinde daran gehindert, zugleich ein Mandat in der Gemeindevertretung einer der mitverwalteten Gemeinden auszuüben.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften zur Verbandsgemeinde verwiesen.

### **3. Voraussetzung zur Bildung, Änderung und Auflösung einer Mitverwaltung**

#### **3.1 Räumliche Nähe**

Die Bildung einer Mitverwaltung setzt voraus, dass die beteiligten Gemeinden unmittelbar aneinandergrenzen und demselben Landkreis angehören. Nur solche Gemeinden können eine Mitverwaltung bilden, ändern oder auflösen.

#### **3.2 Inhalt einer Mitverwaltungsvereinbarung**

Die beteiligten Gemeinden müssen nach Beratung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Einzelheiten der Bildung, Änderung oder Auflösung der jeweiligen Mitverwaltung in einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden festlegen.

Die Mitverwaltungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden, in dem diese insbesondere die Beteiligten und den Beginn der Mitverwaltung regeln.

Wesentlich für die Begründung einer Mitverwaltung ist zudem, dass sich die beteiligten Gemeinden über die Bewertung des ggf. übergehenden Verwaltungsvermögens einigen.

Während der Dauer der Mitverwaltung hat die mitverwaltete Gemeinde der mitverwaltenden Gemeinde die erforderlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung für die mitverwaltete Gemeinde zu ersetzen.

Während dieser Kostenerstattungsanspruch dem Grunde nach gesetzlich geregelt ist, hängt seine genaue Höhe von den Umständen des Einzelfalls ab. Hier könnte es sich für die beteiligten Gemeinden anbieten, in der Mitverwaltungsvereinbarung Maßstäbe für die Höhe des Ausgleichsanspruchs und Kostenersatzes festzulegen.

Das Gesetz sieht vor, dass in der Mitverwaltungsvereinbarung bereits Regelungen für eine Rückübertragung im Falle der Beendigung der Mitverwaltung zu treffen sind. Hiervon kann nur in wenigen Ausnahmefällen abgesehen werden.

Zudem soll die Mitverwaltungsvereinbarung eine Schiedsklausel vereinbaren, um potenziell auftretende Streitigkeiten nicht gerichtlich klären zu müssen.

Der Mitverwaltungsvereinbarung ist eine Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, beizufügen. Soweit es bei den Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bei der Aufgabenträgerschaft der mitverwalteten Gemeinde bleibt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VgMvG), sollten in der Mitverwaltungsvereinbarung (ggf. als Anhang) die gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Regelungen zur Auftragsverarbeitung getroffen werden.

Sofern dies einem gesonderten Vertrag vorbehalten werden soll, ist ein diesbezüglicher Hinweis in die Mitverwaltungsvereinbarung aufzunehmen.

Die Mitverwaltungsvereinbarung bedarf der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium.

In der Mitverwaltungsvereinbarung kann bestimmt werden, dass der hauptamtliche Bürgermeister sowie die Beigeordneten der zukünftig mitverwalteten Gemeinden zu Beigeordneten der mitverwaltenden Gemeinde bestellt werden. Erfolgt eine derartige Regelung nicht, können sie auch noch nach Bildung der Mitverwaltung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 VgMvG von der mitverwaltenden Gemeinde zu Beigeordneten bestellt werden.

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

#### **4. Rechtsfolgen der Bildung einer Mitverwaltung**

Die Rechtsfolgen der Bildung einer Mitverwaltung durch zwei oder mehrere bisher amtsfreie Gemeinden regelt § 17 VgMvG:

Die bisher amtsfreie Gemeinde wird in eine mitverwaltete Gemeinde umgewandelt. Als mitverwaltete Gemeinde hat sie keine eigene Verwaltung und keinen hauptamtlichen Bürgermeister mehr.

Stattdessen wählt die Gemeindevertretung der jetzt mitverwalteten Gemeinde für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Dieser führt kraft Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

Gleichzeitig verliert der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung dieses Amt. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung nach diesem Wechsel im Vorsitz der Gemeindevertretung die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu wählt. Dadurch wird der Gemeindevertretung die Möglichkeit eingeräumt, dem bisherigen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zumindest im Rahmen der Stellvertretung wieder eine herausgehobene Position zu verleihen.

#### **5. Übergangsregelungen bei Bildung einer Mitverwaltung**

Für den Fall, dass eine Mitverwaltung zwecks Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde aufgelöst wird, ist vorgesehen, dass der bisherige hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde bis zum Beginn der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten amtsfreien Gemeinde dieses Amt wahrnimmt.

Bei mehreren vorhandenen Hauptverwaltungsbeamten ist in dem abzuschließenden Gebietsänderungsvertrag festzulegen, welcher Hauptverwaltungsbeamte das Amt des hauptamtlichen Bürgermeis-

ters der neu gebildeten amtsfreien Gemeinde vorübergehend wahrnimmt.

## **6. Ausschlusskatalog zur Bildung einer Mitverwaltung**

Die Mitverwaltung kann aus verschiedenen Gründen versagt werden. Insbesondere kann das für Inneres zuständige Ministerium die Genehmigung versagen, wenn dadurch die zurückbleibenden Gemeinden oder Verwaltungseinheiten keine leistungsfähige Verwaltung mehr ergeben oder bilden können.

Eine leistungsfähige Verwaltung setzt voraus, dass die gesetzlich geregelten Strukturkriterien (vgl. § 133 Abs. 2 und 3 BbgKVerf) eingehalten werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Genehmigung der Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung u.a. auch dann versagen, wenn eine erforderliche Regelung zur anteiligen Überleitung des Personals zwischen abgebenden und aufnehmenden Dienstherrn bzw. Arbeitgebern nicht getroffen wurde.

Die Personalüberleitung von Beschäftigten im Zuge einer Gemeindestrukturveränderung kann insbesondere bei amts- oder verbands-gemeindeübergreifenden Strukturveränderungen Probleme aufwerfen.

Beim Ausscheiden einer oder mehrerer Gemeinden aus einem weiter bestehenden Amt oder einer weiter bestehenden Verbandsgemeinde wird davon ausgegangen, dass die wechselnde Gemeinde anteilig mit Verpflichtungen hinsichtlich der Bediensteten ihrer bisherigen Verwaltung belastet ist. Hierfür ist eine Auseinandersetzung über den Verbleib eines Teils des Amts- oder Verbandsgemeindepersonals erforderlich.

Da die Verwaltungsmitarbeiter Beschäftigte des Amtes oder der Verbandsgemeinde (und nicht der amtsangehörigen Gemeinde oder Ortsgemeinde) sind, legt der Gesetzgeber den Beteiligten neben der von den Gemeinden abzuschließenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen

dem abgebenden Amt oder der abgebenden Verbandsgemeinde und der aufnehmenden Körperschaft über die überzuleitenden Verwaltungsmitarbeiter nahe.

## **7. Staatliche Auftragsangelegenheiten, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Selbstverwaltungsaufgaben in der Mitverwaltung**

Auftragsangelegenheiten sind staatliche Aufgaben, die den Gemeinden übertragen worden sind. Dieser Aufgabenkreis kann daher unproblematisch im Rahmen des Mitverwaltungsmodells im Wege der Funktionsnachfolge vollständig auf die mitverwaltende Gemeinde übertragen werden.

Es wird eine eigene Zuständigkeit der mitverwaltenden Gemeinde begründet, und diese handelt bei der Erfüllung dieser Auftragsangelegenheiten im eigenen Namen. Dies hat zur Folge, dass den mitverwalteten Gemeinden hinsichtlich der Auftragsangelegenheiten auch keine Kontrollbefugnis gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zukommt.

Die Selbstverwaltungsaufgaben und die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der mitverwalteten Gemeinden werden im Sinne einer Mandatierung nur teilweise auf die mitverwaltende Gemeinde übertragen. Die mitverwaltende Gemeinde handelt im Namen der mitverwalteten Gemeinde, und die erforderlichen Beschlüsse fasst in Bezug auf Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Selbstverwaltungscharakter entweder die Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde oder der Mitverwaltungsausschuss als gemeinsames Organ der Mitverwaltung.

Die inhaltliche Entscheidung zu den einzelnen Selbstverwaltungsaufgaben und zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Selbstverwaltungscharakter, bei denen dem Selbstverwaltungsbestandteil noch erhebliche Bedeutung zukommt, verbleibt somit bei der Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde oder bei dem

auch von der mitverwalteten Gemeinde beschickten Mitverwaltungsausschuss.

Zu beachten ist, dass es in der Zukunft rechtlich denkbar ist, dass den Einheitsgemeinden weitere Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gesetzlich zugewiesen werden. Es stellt sich deshalb die Frage, wie in diesem Zusammenhang mit mitverwalteten Gemeinden umzugehen ist.

Im Hinblick auf die klare Formulierung in § 19 Abs. 1 VgMvG geht der Gesetzgeber davon aus, dass die mitverwalteten Gemeinden – mit Ausnahme der Auftragsangelegenheiten – Träger aller Aufgaben bleiben. Deshalb sind bei zukünftigen Aufgabenübertragungen (um ein Auseinanderfallen unterschiedlicher Modelle zu vermeiden) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die amtsfreien Gemeinden zugewiesen werden, auch ausdrücklich den mitverwalteten Gemeinden zugewiesen.

## **8. Vertreter der mitverwaltenden Gemeinde**

Der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde vertritt in der Funktion als Hauptverwaltungsbeamter die mitverwalteten Gemeinden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Dies sollte im Rechtsverkehr durch eine entsprechende Erklärung wie „Gemeinde XY, im Rahmen der Mitverwaltung vertreten durch die Gemeinde Z (Unterschrift des Bürgermeisters der mitverwaltenden Gemeinde)“ zum Ausdruck gebracht werden.

Ist die mitverwaltende Gemeinde gemeinsam mit einer oder mehreren an einer Mitverwaltung beteiligten Gemeinden oder sind mehrere mitverwaltete Gemeinden einer Mitverwaltung an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, so vertritt in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister die mitverwaltete Gemeinde. Allerdings ist möglich, dass die Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde eine Befreiung von dem Verbot des Insingeschäfts beschließt. Diese Befreiung kann sich auf einzelne

Rechtsgeschäfte oder auf einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften beziehen.

## **9. Unterrichtungspflicht**

Obgleich die Mitverwaltung im Vergleich zu den anderen Verwaltungsmodellen auf der gemeindlichen Ebene eine weniger verfestigte Verbindung darstellt, kann auch diese nur dann erfolgreich funktionieren, wenn die Beteiligten vertrauensvoll zusammenwirken.

Daher legt § 19 Abs. 5 VgMVG verbindlich fest, dass die beteiligten Gemeinden und Organe unter Beachtung ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Vorschrift normiert in diesem Zusammenhang zudem eine Unterrichtungspflicht, nach der sich alle Beteiligten über Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Entscheidungen des Bürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten haben.

Soweit Zweifel darüber bestehen, ob ein Beschluss oder eine Entscheidung grundsätzliche Bedeutung besitzt, sollte im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Unterrichtung erfolgen.

## **10. Mitverwaltung und Personalüberleitung**

Die Regelungen zur Personalüberleitung entsprechend weitestgehend den Regelungen bei Gründung einer Verbandsgemeinde. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben Abschnitt 1.9). Hinsichtlich der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bzw. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nehmen die mitverwaltenden Gemeinden diese nicht in eigener Zuständigkeit wahr, sondern im Namen der mitverwalteten Gemeinde.

Damit wird keine abstrakte Zuständigkeitsverlagerung bewirkt, sondern lediglich eine Verlagerung des tatsächlichen Arbeitsanfalls. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 1981 – 2 C 23/78 –, das die Anwendbarkeit des § 128 Abs. 4 des

früheren Beamtenrechtsrahmengesetzes (jetzt: § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG) in solchen Fällen grundsätzlich verneint hatte, musste der Landesgesetzgeber diese Sachverhaltskonstellation explizit positiv regeln, was er mit der Formulierung in § 20 Abs. 1 Satz 2 VgMvG getan hat.

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass sowohl das Verwaltungs- als auch das Einrichtungspersonal von der Personalüberleitung erfasst werden.

In den Fällen, in denen Gemeinden ohne eigene Verwaltung (wie amtsangehörige Gemeinden und Ortsgemeinden) eine Mitverwaltung bilden wollen, sind entsprechende Regelungen zur Personalüberleitung im Rahmen einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auszugestalten. Dabei ist je nach Fallkonstellation auch die zuständige Amts- oder Verbandsgemeindeverwaltung einzubinden. Insbesondere sind regelmäßig auch die Interessen und Rechtspositionen der jeweiligen Gemeinde (amtsangehörige oder Ortsgemeinde) betroffen, sodass eine vorherige Auseinandersetzung mit der zuständigen Amts- oder Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich ist. Es liegt in der Autonomie der Beteiligten, in welcher Form die Auseinandersetzung erfolgen soll.

## **11. Der Mitverwaltungsausschuss**

### **11.1 Wesen des Mitverwaltungsausschuss**

Obgleich die Mitverwaltung eine Organisationsform ist, bei der keine neue juristische Person des öffentlichen Rechts entsteht, die mitverwaltende und die mitverwalteten Gemeinden vielmehr als juristische Personen des öffentlichen Rechts bestehen bleiben, ist zur Koordination zwischen der mitverwaltenden Gemeinde und den mitverwalteten Gemeinden die Bildung eines gemeinsamen Organs vorgesehen. Dieses Organ der Mitverwaltung wird als Mitverwaltungsausschuss bezeichnet.

## **11.2 Zusammensetzung des Mitverwaltungsausschusses**

Die personelle Zusammensetzung des Mitverwaltungsausschusses korreliert mit den Kompetenzen des Organs. Der Mitverwaltungsausschuss hat das Selbstverwaltungsrecht aller an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden zu respektieren und die unterschiedlichen Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zu berücksichtigen.

Da das Mitverwaltungsmodell vorrangig den Fall im Blick hat, dass eine kleine, verwaltungsschwache Gemeinde von einer wesentlich größeren, verwaltungsstarken Gemeinde mitverwaltet wird, wurde die bloße Übernahme der Regelungen zum Amtsausschuss im Hinblick auf den Schutz der Autonomie der mitverwalteten Gemeinde als nicht ausreichend erachtet. Vielmehr erschienen ergänzende Bestimmungen geboten, wonach keine Gemeinde in dem gemeinsamen Organ über mehr als einen bestimmten Prozentsatz der Stimmen verfügen darf.

Der Mitverwaltungsausschuss besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde, den(m) ehrenamtlichen(m) Bürgermeister(n) der mitverwalteten Gemeinde(n) sowie weiteren Vertretern der beteiligten Gemeinden in Abhängigkeit von deren Einwohnerzahl.

Zudem gilt, dass keine Gemeinde mehr als 50 Prozent aller Stimmen im Mitverwaltungsausschuss haben darf. Diese Obergrenze soll sicherstellen, dass einerseits die unterschiedlichen Einwohnerzahlen nicht vollständig vernachlässigt werden, andererseits aber auch die ggf. deutlich kleineren mitverwalteten Gemeinden geschützt sind.

Gemeinden mit mehr als 600 Einwohner entsenden neben ihrem Bürgermeister weitere Mitglieder in den Mitverwaltungsausschuss. Deren Zahl reicht von einem Mitglied bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 601 bis 1.500 bis zu fünf Mitgliedern bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 7.001.

Die zugrunde liegende Einwohnerstaffelung entspricht der Regelung des § 136 Abs. 2 BbgKVerf für die Zusammensetzung des Amtsausschusses. Die weiteren Mitglieder für den Mitverwaltungsausschuss werden durch die Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Einzelwahl bzw. der Gremienwahl bestimmt.

### **11.3 Verfahren im Mitverwaltungsausschuss**

Jedes Mitglied im Mitverwaltungsausschuss hat eine Stimme, und die Vertreter einer Gemeinde im Mitverwaltungsausschuss können nur einheitlich abstimmen. Mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Stimmabgabe soll gewährleistet werden, dass die Interessen der einzelnen im Mitverwaltungsausschuss vertretenen Gemeinden im Vordergrund stehen und etwaige parteipolitische Erwägungen der einzelnen Vertreter demgegenüber zurückstehen.

Der Grundsatz der einheitlichen Stimmabgabe gilt für alle Beschlussfassungen (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung).

Die Befugnis zur Erteilung von Richtlinien und Weisungen macht deutlich, dass die Vertreter im Mitverwaltungsausschuss nicht als gewählte Mandatsträger, sondern als entsandte Vertreter der mitverwalteten oder mitverwaltenden Gemeinde auf Grundlage eines sog. imperativen Mandats handeln. Mit einer Richtlinie werden abstrakt Handlungsanweisungen – bezogen auf bestimmte Sachverhalte – gegeben. Mit der Weisung erfolgt eine Handlungsanweisung bezogen auf einen konkreten Sachverhalt. Soweit im Einzelfall keine Richtlinie oder Weisung erteilt wurde, müssen sich die Vertretungspersonen in der Praxis darüber verständigen, welches Votum für ihre Gemeinde abgegeben werden soll.

Der Vorsitzende des Mitverwaltungsausschusses hat den Vertretern im Mitverwaltungsausschuss nach Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt und vor der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Absprache zu geben. Werden die einzelnen Stimmen einer Gemeinde dennoch uneinheitlich abgegeben,

so sind diese ungültig. Die Stimmen gelten in einem solchen Fall als nicht abgegeben.

#### **11.4 Vorsitz im Mitverwaltungsausschuss**

Der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde ist gesetzlich bestimmter (geborener) Vorsitzender des Mitverwaltungsausschusses. Der Mitverwaltungsausschuss benennt aus seiner Mitte mindestens eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Vorsitz im Mitverwaltungsausschuss.

Als Stellvertreter bieten sich insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister der mitverwalteten Gemeinden an.

#### **11.5 Zuständigkeiten des Mitverwaltungsausschusses**

§ 22 Abs. 1 VgMvG legt einzelne gesetzliche Zuständigkeiten des Mitverwaltungsausschusses fest. Da der Mitverwaltungsausschuss im Unterschied zu den Gemeindevertretungen der an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden nur indirekt demokratisch legitimiert ist, ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht erstrebenswert, dass so viele Zuständigkeiten wie möglich bei den jeweils durch unmittelbare Wahl demokratisch legitimierten Vertretungskörperschaften der beteiligten Gemeinden verbleiben.

Aus dem Vorbehaltskatalog des § 28 Abs. 2 BbgKVerf, der eine Reihe von Zuständigkeiten aufzählt, die in der amtsfreien Gemeinde, im Amt und in der Verbandsgemeinde ausschließlich der Gemeindevertretung obliegen, werden daher nur diejenigen Kompetenzen dem Mitverwaltungsausschuss übertragen, die im Rahmen der Mitverwaltung weder von einer Gemeindevertretung allein für die gesamte Mitverwaltung noch von den einzelnen Gemeindevertretungen je für ihre Gemeinde isoliert sinnvoll ausgeübt werden können.

Dies betrifft die grundsätzlichen Angelegenheiten, die die im Rahmen der Mitverwaltung für alle beteiligten Gemeinden tätig werdende Verwaltung betreffen.

Ganz konkret liegt danach die Entscheidung über

- allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung,
- die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und
- die Entscheidung über die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 BbgKVerf

beim Mitverwaltungsausschuss.

Für den Fall, dass die mitverwaltende Gemeinde mindestens zwei Gemeinden mitverwaltet, soll der Mitverwaltungsausschuss zusätzlich zu seinen Entscheidungsbefugnissen nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf darauf hinwirken, dass die mitverwalteten Gemeinden im Rahmen ihrer Befugnisse möglichst gleichlautende Beschlüsse fassen. Das dient dem Ziel, der hauptamtlichen Verwaltung der mitverwaltenden Gemeinde die Durchführung dieser Beschlüsse zu erleichtern und eine weitergehende Verständigung zwischen den mitverwalteten Gemeinden zu fördern.

Die mitverwalteten Gemeinden sind an die Vorschläge des Mitverwaltungsausschusses jedoch nicht gebunden. Sie werden dadurch auch nicht unverhältnismäßig in ihrem Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt.

### **11.6 Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses**

Die Gemeindevertretungen der an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden haben ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Mitverwaltungsausschusses, welches dem Widerspruchsrecht nach § 137 BbgKVerf für die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden nachgebildet ist. Damit können sowohl die Gemeindevertretungen der mitverwalteten Gemeinden als auch die Gemeindevertretung der mitverwaltenden Gemeinde einer Entscheidung des Mitverwaltungsausschusses widersprechen.

Der Mitverwaltungsausschuss kann einen solchen Widerspruch binnen eines Monats durch einen von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder getragenen Beschluss zurückweisen. Andernfalls führt der Widerspruch zur Aufhebung des Beschlusses des Mitverwaltungsausschusses.

## **12. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz in der Mitverwaltung**

Die juristische Eigenständigkeit sowie die Finanzhoheit der Beteiligten werden durch die Mitverwaltung nicht berührt. Dementsprechend ist das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für jede einzelne Gemeinde gesondert zu führen. Dazu gehören auch die Erstellung und Beschlussfassung eines gesonderten Haushaltsplans und eines gesonderten Jahresabschlusses.

Entsprechend nehmen die weiterhin eigenständigen Gemeinden unverändert am Kreisumlagesystem ihres Landkreises teil.

Auch bei der Mitverwaltung sind von den beteiligten Gemeinden das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen. Der in der Kommunalverfassung enthaltene Satz, dass dazu „auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben“ gehören, wurde nicht mit übernommen, weil diese Aufgaben Teil des Haushalts- und

Rechnungswesens der Gemeinden sind und es keiner gesonderten Erwähnung bedarf.

Erforderlich sind Zuständigkeitsregelungen für die örtliche Prüfung, wenn die verwaltende Gemeinde ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Die für die Mitverwaltung anfallenden Kosten sind von der mitverwalteten Gemeinde zu erstatten. Dazu sind entsprechende Kostenregelungen zu treffen. Die in der kommunalen Praxis bewährten Kostenerstattungs- und Umlagepauschalen können dazu herangezogen werden.

### **13. Anwendbare Rechtsvorschriften für die Mitverwaltung**

Für die mitverwaltenden Gemeinden sind die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Hinsichtlich der auf die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen amtsfreien Gemeinde abstellenden Vorschriften der BbgKVerf sind bezogen auf die mitverwaltende Gemeinde, insbesondere auf die Summe der Einwohnerzahlen der mitverwaltenden und der mitverwalteten Gemeinden, abweichende Regelungen getroffen worden.

Es kommt insoweit darauf an, wie viele Einwohner von der mitverwaltenden Gemeinde verwaltet werden; dies schließt neben den Einwohnern der mitverwaltenden Gemeinde auch die Einwohner aller mitverwalteten Gemeinden mit ein.

Für die entsprechende Anwendung des § 59 Abs. 1 BbgKVerf bedeutet dies, dass in einer mitverwaltenden Gemeinde ein oder mehrere Beigeordnete gewählt werden können, wenn in der mitverwaltenden und in den mitverwalteten Gemeinden zusammen mehr als 15.000 Einwohner leben.

## A. Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf Gemeindeebene

In der Regel sieht das Gesetz vor, dass für die mitverwalteten Gemeinden die für die amtsangehörigen Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind. Dies entspricht der Tatsache, dass mit der Mitverwaltung ebenso wie mit der Verbandsgemeinde und dem Amt für die Organisation der hauptamtlichen Verwaltung oberhalb der Gemeinden eine zweite Ebene eingeführt wird, weshalb die mitverwalteten Gemeinden insoweit mit den amtsangehörigen Gemeinden vergleichbar sind.



## **B. Anhang**

### **I. Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VgMvG)**

#### **Gesetz zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung**

#### **(Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG)**

Vom 15. Oktober 2018  
(GVBl.I/18 [Nr. 22], S. 2)

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019  
(GVBl.I/19 [Nr. 38], S. 3)

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Verwaltungsmodelle auf der gemeindlichen Ebene**

- § 1 Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf der Gemeindeebene

##### **Abschnitt 2**

##### **Verbandsgemeinde**

- § 2 Stellung und Struktur der Verbandsgemeinde  
§ 3 Bildung, Änderung und Auflösung von Verbandsgemeinden  
§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde  
§ 5 Personalüberleitung  
§ 6 Verbandsgemeindevertretung  
§ 7 Erstmale Wahl der Verbandsgemeindevertretung

- § 8 Widerspruchsrecht
- § 9 Verbandsgemeindebürgermeisterin oder Verbandsgemeindebürgermeister
- § 10 Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters
- § 11 Wahlbehörde
- § 12 Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Finanzen
- § 15 Anwendung von Rechtsvorschriften

### **Abschnitt 3 Mitverwaltung**

- § 16 Stellung und Struktur der Mitverwaltung
- § 17 Bildung, Änderung und Auflösung der Mitverwaltung
- § 18 Mitverwaltungsvereinbarung
- § 19 Aufgabenverteilung in der Mitverwaltung
- § 20 Personalüberleitung
- § 21 Mitverwaltungsausschuss
- § 22 Zuständigkeiten des Mitverwaltungsausschusses
- § 23 Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses
- § 24 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz
- § 25 Anwendung von Rechtsvorschriften

### **Abschnitt 4 Beobachtungspflicht**

- § 26 Beobachtungspflicht

## **Abschnitt 1**

### **Verwaltungsmodelle auf der gemeindlichen Ebene**

#### **§ 1**

#### **Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf der Gemeindeebene**

Träger einer hauptamtlichen Verwaltung auf der gemeindlichen Ebene können

1. amtsfreie Gemeinden (Teil 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg),
2. Ämter (Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg),
3. Verbandsgemeinden (Abschnitt 2) und
4. mitverwaltende Gemeinden (Abschnitt 3)

sein.

## **Abschnitt 2**

### **Verbandsgemeinde**

#### **§ 2**

#### **Stellung und Struktur der Verbandsgemeinde**

(1) Die Verbandsgemeinde ist ein gebietskörperschaftlicher Gemeindeverband, der aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises besteht. Sie erfüllt neben den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Vorschriften. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst in eigener Verantwortung.

(2) Die Verbandsgemeinde besteht aus mindestens zwei Ortsgemeinden.

### § 3

#### **Bildung, Änderung und Auflösung von Verbandsgemeinden**

(1) Gemeinden eines Landkreises, die unmittelbar aneinandergrenzen, können nach Beratung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde eine Verbandsgemeinde bilden, ändern oder auflösen. Die Einzelheiten der Bildung oder Änderung, insbesondere der Name und der Sitz der Verwaltung, oder der Auflösung der Verbandsgemeinde sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15, 19) geändert worden ist, zu regeln. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann geregelt werden, dass die Verbandsgemeinde einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache trägt, wenn einzelne Gemeinden nach Satz 1 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehören. Gehören alle Gemeinden nach Satz 1 zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, gilt § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend. Die Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde muss in den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vereinbarung ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Gemeinden haben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 sind insbesondere Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der neugebildeten Verbandsgemeinde durch Mitglieder der Gemeindevertretungen der Gemeinden, die die Verbandsgemeinde bilden, in der vorläufigen Verbandsgemeindevertretung bis zur Neuwahl zu treffen; § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Darüber hinaus ist eine Auflistung des Vermögens und der Schulden, die den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 zuzuordnen sind und im Zuge der

Rechtsnachfolge gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 übergehen, beizufügen oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen.

(3) Bei der Bildung einer Verbandsgemeinde unter Übertritt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nimmt diese oder dieser bis zum Beginn der Amtszeit der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters das Amt der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters der gebildeten Verbandsgemeinde wahr. Führt die Bildung einer Verbandsgemeinde zum Übertritt mehrerer Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamter, ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzulegen, welche der bisherigen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder welcher Hauptverwaltungsbeamte das Amt nach Satz 1 wahrnimmt.

(4) Eine bislang amtsfreie Gemeinde wird mit der Bildung einer Verbandsgemeinde in eine Ortsgemeinde umgewandelt. Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde nach Satz 1 wählt die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit der oder des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters, die oder der in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1 und des § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kraft ihres oder seines Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt, verliert die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung dieses Amt. In der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach diesem Wechsel im Vorsitz der Gemeindevertretung sind die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu zu wählen.

(5) Im Fall von genehmigten Gemeindezusammenschlüssen, die zur Änderung einer Verbandsgemeinde oder mehrerer Verbandsgemeinden führen und für die aufgrund § 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes § 6 Absatz 3 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung findet, passt die jeweilige Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der jeweilige Verbandsgemein-

debürgermeister die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an und macht sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

(6) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Ortsgemeinden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde unter Auflösung der Verbandsgemeinde nimmt die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister bis zum Beginn der Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen amtsfreien Gemeinde das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde wahr. Soweit ein Zusammenschluss nach Satz 1 zur Auflösung mehrerer Verbandsgemeinden führt, ist in dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festzulegen, welche Verbandsgemeindebürgermeisterin oder welcher Verbandsgemeindebürgermeister das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters im Sinne von Satz 1 vorübergehend wahrnimmt.

(7) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses kann die Genehmigung versagen, wenn die Vereinbarung den Maßstäben dieses Gesetzes oder dem öffentlichen Wohl widerspricht. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Genehmigung der Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde insbesondere versagen, wenn dadurch für einzelne angrenzende Gemeinden, die nicht in die Bildung oder Änderung der Verbandsgemeinde mit eingebunden werden sollen, der Fortbestand oder die Bildung einer eigenen leistungsfähigen Verwaltung gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn durch die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde die Verwaltungskraft eines danach nur noch teilweise fortbestehenden Amtes oder einer nur noch teilweise fortbestehenden Verbandsgemeinde gefährdet würde. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Auflistung des Vermögens und der Schulden gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht beigefügt ist oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 keine Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden getroffen wurde.

(8) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Änderung oder Auflösung von Verbandsgemeinden aus Gründen des Gemeinwohls nach den Maßstäben dieses Gesetzes anordnen.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der Verbandsgemeinde**

(1) Die Verbandsgemeinde ist in ihrem Gebiet Trägerin der durch Gesetz oder Verordnung dem Amt übertragenen Aufgaben, soweit in diesem oder anderen Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes nicht abweichend geregelt.

(2) Die Verbandsgemeinde ist anstelle der Ortsgemeinden Trägerin der folgenden Aufgaben:

1. die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 22) geändert worden ist, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit Ausnahme der den Landkreisen übertragenen Aufgaben,
2. Bau und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Ortsgemeinden dienen,
3. Bau und Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten,
4. die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mit der Maßgabe, dass die endgültige Entscheidung der Verbandsgemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans der Zustimmung der Ortsgemeinden bedarf; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen; sofern Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze der Gesamtplanung nicht berühren, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als

Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden; kommt die Zustimmung nicht zustande, so entscheidet die Verbandsgemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder,

5. die nach dem Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, den Gemeinden übertragenen Aufgaben, einschließlich des Rechts nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes,
6. die Aufgaben nach dem Schiedsstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158; 2001 I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I Nr. 4 S. 3) geändert worden ist,
7. die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Verbandsgemeinde kann zudem anstelle der Ortsgemeinden die Aufgaben der Tourismusförderung und der Wirtschaftsförderung erfüllen, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind.

(3) Die Verbandsgemeinde erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der Ortsgemeinden nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Ortsgemeinden die Aufgabe auf die Verbandsgemeinde übertragen und die Verbandsgemeindevertretung zustimmt. Der Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeindevertretung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ortsgemeindevertretung und der Verbandsgemeindevertretung. Die Übertragung wird wirksam, nachdem die Verbandsgemeinde die beabsichtigte Übertragung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat und diese nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Anzeige der Übertragung widersprochen hat. Eine Rückübertragung einer einzelnen Aufgabe kann verlangt werden, wenn die Gemeindevertretungen aller Ortsgemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der

Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Ortsgemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Verbandsgemeinde mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

(4) Soweit amtsangehörige Gemeinden weitere Aufgaben nach § 135 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf das Amt übertragen haben, kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis 3 in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 zur Bildung der Verbandsgemeinde vorgesehen werden, dass die Verbandsgemeinde Trägerin dieser Aufgaben für die betroffenen Ortsgemeinden wird.

(5) Für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Aufgaben ist die Verbandsgemeinde Rechtsnachfolgerin des Amtes oder der an der Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden, soweit gesetzlich oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist; § 107 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. Die Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Verträge ein, die die an der Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden vor der Verbandsgemeindebildung in ihrer Funktion als Trägerinnen der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 abgeschlossen haben oder die ein Amt vor der Verbandsgemeindebildung als Trägerin der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 abgeschlossen hat, soweit gesetzlich oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Verbandsgemeinde verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden. Sie berät die Ortsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin. Zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden gilt das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(7) Soweit eine bislang große kreisangehörige Stadt mit der Bildung einer Verbandsgemeinde nach § 3 Absatz 4 Ortsgemeinde wird, führt die Verbandsgemeinde die durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt übertragenen Aufgaben für die betroffene Ortsgemeinde entsprechend deren Beschlussfassung in deren Namen durch; die Aufgabenträgerschaft der betroffenen Ortsgemeinde für diese Aufgaben bleibt unberührt. Die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der betroffenen Ortsgemeinde erfolgt in diesen Fällen durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder den Verbandsgemeindebürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister.

(8) Die Verbandsgemeinde haftet für Schäden, die Ortsgemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwalter der Verbandsgemeinde bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Ortsgemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. § 25 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(9) Verbandsgemeinden, die ganz oder teilweise zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, gehören, wenden die in den jeweiligen Ortsgemeinden getroffene Regelungen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden nach § 6 des Sorben/Wenden-Gesetzes und § 2 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sinngemäß an.

## **§ 5 Personalüberleitung**

(1) Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, treten gemäß § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 4 erste Alternative des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert

worden ist, in den Dienst der Verbandsgemeinde über. Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Beigeordneten der bisherigen Gemeinden können zu Beigeordneten der neu gebildeten Verbandsgemeinde bestellt werden. § 59 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet bis zum Ablauf der Amtszeit übergetretener Beamtinnen und Beamter auf Zeit keine Anwendung.

(2) Im Übrigen richtet sich die Rechtsstellung der übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach § 18 des Beamtenstatusgesetzes, die der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 19 des Beamtenstatusgesetzes, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 50 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7 S. 17) geändert worden ist, findet Anwendung. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die bei Anwendung des § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 29) geändert worden ist, nicht erfüllen und deshalb aufgrund der Umbildung nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, gelten als abgewählt und erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften. Soweit die Bildung der Verbandsgemeinde einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt in den Dienst der Verbandsgemeinde als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, gehen kraft Gesetzes auf die neu gebildete Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Personalüberleitung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein; diese werden mit der Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf

erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der gesetzliche Übergang der Arbeitsverhältnisse, der Eintritt der Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung schriftlich zu bestätigen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Bildung der Verbandsgemeinde stehen, sind für einen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 zu bestimmenden Zeitraum ab dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Absatz 3 Satz 1, 2 und 5 sowie die Absätze 4 und 6 gelten für Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden entsprechend. Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte auf Probe nach Bildung der Verbandsgemeinde weiter verwendet werden können und Beamtinnen und Beamte auf Widerruf die Gelegenheit erhalten, ihren Vorbereitungsdienst zu beenden und die Prüfung abzulegen.

(6) Die personalverwaltenden Stellen der an der Bildung einer Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden können zur Vorbereitung der künftigen Personalstruktur der Verbandsgemeinde ohne Einwilligung der Beschäftigten folgende personenbezogene Daten aus den Personalakten übermitteln, soweit dies zur Vorbereitung der Überleitung erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Familienstand, Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt, tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Wohnort, Dienstort, Mobilität,

4. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
5. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe, Entgeltgruppe,
6. bisherige berufliche Tätigkeiten seit dem 3. Oktober 1990 und Dauer der Zugehörigkeit zum bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber,
7. Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
8. Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer gleichgestellten Behinderung, Erwerbsminderung durch Diensthunfall oder Berufskrankheit,
9. Vorliegen einer Altersteilzeitvereinbarung oder -bewilligung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Fälle, dass eines oder mehrere Ämter beziehungsweise eine oder mehrere Verbandsgemeinden beteiligt sind.

(8) Wird eine Verbandsgemeinde geändert oder aufgelöst, sind in der hierfür nach § 3 Absatz 1 erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Personalüberleitungsbestimmungen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 zu treffen.

## **§ 6**

### **Verbandsgemeindevertretung**

(1) Die Verbandsgemeindevertretung besteht aus den ehrenamtlich tätigen Verbandsgemeindevertreterinnen und Verbandsgemeindevertretern und der hauptamtlich tätigen Verbandsgemeindebürgermeisterin oder dem hauptamtlich tätigen Verbandsgemeindebürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied. Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Ortsgemeinden können, auch wenn sie keine gewählten Verbandsgemeindevertreterinnen oder Verbandsgemeindevertreter sind, an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und an den Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsgemeindevertretung, in denen Belange ihrer Ortsgemeinde berührt werden, teilnehmen. Ihnen steht insoweit bezogen auf ihre Ortsgemeinde ein aktives Teilnahmerecht zu.

(2) Die Verbandsgemeindevertreterinnen und die Verbandsgemeindevertreter werden am Tag der landesweiten Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16 S. 2) geändert worden ist, und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, für die unmittelbaren Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst der Verbandsgemeinde stehen, können nicht zugleich

1. Mitglied der Verbandsgemeindevertretung sein; dies gilt nicht für die Verbandsgemeindebürgermeisterin und den Verbandsgemeindebürgermeister,
2. der Gemeindevertretung einer der Ortsgemeinden angehören.

Im Übrigen gilt § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(4) Die Gemeinden, die eine Verbandsgemeinde bilden, können in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 für einen Zeitraum von bis zu zwei Wahlperioden bestimmen, dass die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von § 20 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Verbandsgemeindevertreterinnen und Verbandsgemeindevertreter abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes um bis zu 50 Prozent erhöht werden kann.

(5) Die Wahlkreise können abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsgemeinden oder Ortsteile unterschiedlich groß sein; § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung**

(1) Die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung findet innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Bildung der Verbandsgemeinde nach § 3 Absatz 1 statt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Wahltag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Verbandsgemeinde macht spätestens am 92. Tag vor der Wahl den Wahltag und die Wahlzeit öffentlich bekannt.

(2) Die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung findet für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt. Findet die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen statt, so endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 die Fortdauer der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode bestimmt werden.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl der Verbandsgemeindevertretung finden die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die unmittelbaren Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden und die ergänzenden Vorschriften des § 94 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die erstmalige Wahl der Vertretung nach der Bildung einer neuen Gemeinde entsprechend Anwendung.

## **§ 8** **Widerspruchsrecht**

Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde kann einem Beschluss der Verbandsgemeindevertretung widersprechen, wenn der Beschluss die Ortsgemeinde betrifft und deren Wohl gefährdet. Der Widerspruch muss binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister schriftlich erhoben und begründet werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung gegenüber allen Ortsgemeinden und führt zur Aufhebung des Beschlusses, wenn die Verbandsgemeindevertretung den Widerspruch nicht binnen eines Monats zurückweist; der Zurückweisungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung.

## **§ 9** **Verbandsgemeindebürgermeisterin oder** **Verbandsgemeindebürgermeister**

(1) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter der Verbandsgemeinde. Sie oder er ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Verbandsgemeindeverwaltung sowie die rechtliche Vertretung und Repräsentanz der Verbandsgemeinde.

(2) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die unmittelbaren Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsfreien Gemeinden gelten entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister kann nicht zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde sein.

(4) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister nimmt die Aufgabe der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für die Ortsgemeinden wahr. Ist die Verbandsgemeinde selbst oder sind mehrere Ortsgemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder an Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, obliegt außer in den Fällen des § 97 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister die gesetzliche Vertretung der Ortsgemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters vom Verbot des Insichgeschäfts beschließt; Stellvertreterin oder Stellvertreter im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

## **§ 10**

### **Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters**

(1) Die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters findet innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Bildung der Verbandsgemeinde statt; § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 bestimmt werden, dass die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten sowie Beigeordneten der bisherigen amtsfreien Gemeinden und der durch die Neubildung aufgelösten Ämter binnen acht Wochen nach Wirksamwerden der Verbandsgemeindebildung eine hierzu bereite Person zur Verbandsgemeindebürgermeisterin oder zum Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde wählt; § 7 Absatz 3 Satz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die unmittelbaren Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den amtsfreien Gemeinden sowie die ergänzenden Vorschriften des § 94 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die erstmalige Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde gelten entsprechend.

### **§ 11 Wahlbehörde**

Wahlbehörde ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die oder der nach § 3 Absatz 3 dieses Amt wahrnimmt.

### **§ 12 Wahlleiterin oder Wahlleiter**

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen auf der Verbandsgemeindeebene beruft die Verbandsgemeindevertretung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und die §§ 2 bis 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gelten entsprechend.

(2) Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde kann beschließen, dass der Verbandsgemeindevertretung die Aufgabe übertragen wird, für die Ortsgemeinde eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu berufen. Haben mehrere Ortsgemeinden einen solchen Beschluss gefasst, so kann die Verbandsgemeindevertretung für diese Ortsgemeinden auch insgesamt oder für mehrere von ihnen jeweils eine gemeinsame Wahlleiterin oder einen gemeinsamen Wahlleiter nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. Im Übrigen finden die §§ 14 bis 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Verbandsgemeinde kann zugleich zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter einzelner oder mehrerer Ortsgemeinden berufen werden. Satz 1 gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.

### **§ 13 Haushaltswirtschaft**

(1) Die Verbandsgemeinde besorgt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gemäß Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 1, 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Ortsgemeinden.

(2) Soweit eine Verbandsgemeinde ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der Ortsgemeinden gemäß § 102 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(3) Im Übrigen gilt für die Verbandsgemeinde Abschnitt 3 des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 17).

### **§ 14 Finanzen**

(1) Die Verbandsgemeinde nimmt am kommunalen Finanzausgleich nach Maßgabe des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, teil.

(2) Soweit die sonstigen Finanzmittel der Verbandsgemeinde den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Ortsgemeinden zu erheben (Verbandsgemeindeumlage).

(3) Handelt es sich um Einrichtungen oder Leistungen der Verbandsgemeinde, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maß einzelnen Ortsgemeinden zustattenkommen, so kann die Verbandsgemeindevertretung für diese Ortsgemeinden eine

ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.

(4) Die Verbandsgemeindeumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen; § 130 Absatz 5 sowie § 139 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

## **§ 15**

### **Anwendung von Rechtsvorschriften**

(1) Auf die Verbandsgemeinden sind die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. § 1 Absatz 1 und § 2 sowie die §§ 45 bis 48 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden keine Anwendung. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt die Verbandsgemeindevertretung und an die Stelle der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter treten die Verbandsgemeindevertreterinnen oder Verbandsgemeindevertreter, an die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters tritt die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Auf die Ortsgemeinden sind die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die amtsangehörigen Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Vorschriften, die aufgrund des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für die Verbandsgemeinde entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die Verbandsgemeinden von der Anwendung ausgenommen werden.

(4) Vorschriften, die für Ämter und amtsfreie Gemeinden erlassen wurden, gelten für die Verbandsgemeinde entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen

getroffen oder die Verbandsgemeinden von der Anwendung ausgenommen werden.

### **Abschnitt 3 Mitverwaltung**

#### **§ 16 Stellung und Struktur der Mitverwaltung**

(1) Die Mitverwaltung ist eine Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit von aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises, bei der die mitverwaltende Gemeinde für die mitverwalteten Gemeinden die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die mitverwalteten Gemeinden haben jeweils eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder einen ehrenamtlichen Bürgermeister und eine Gemeindevertretung. Die mitverwaltende Gemeinde hat eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und eine Gemeindevertretung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde nimmt im Wege der horizontalen Organleihe auch die Funktion der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für die mitverwalteten Gemeinden wahr. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde kann nicht gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung einer der mitverwalteten Gemeinden sein. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister hat in den Sitzungen der Gemeindevertretungen der mitverwalteten Gemeinden und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht. § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(3) § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst der mitverwaltenden Gemeinde stehen, nicht zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung einer der mitverwalteten Gemeinden sein können.

(4) Wahlbehörde der mitverwaltenden Gemeinde und der mitverwalteten Gemeinden ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde.

## **§ 17**

### **Bildung, Änderung und Auflösung der Mitverwaltung**

(1) Gemeinden eines Landkreises, die unmittelbar aneinandergrenzen, können nach Beratung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde eine Mitverwaltung vereinbaren, ändern oder auflösen. Die Rechtsverhältnisse der Mitverwaltung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu regeln (Mitverwaltungsvereinbarung). Die Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung der jeweiligen Mitverwaltung muss in den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden beschlossen werden. In der Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der zukünftig mitverwalteten Gemeinden zu Beigeordneten der mitverwaltenden Gemeinde bestellt werden. Sie bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses kann die Genehmigung versagen, wenn die Vereinbarung den Maßstäben dieses Gesetzes oder dem öffentlichen Wohl widerspricht. Die Vereinbarung ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Mitverwaltungsvereinbarung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Gemeinden haben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Entschließt sich eine bislang amtsfreie Gemeinde, sich von einer anderen amtsfreien Gemeinde mitverwalten zu lassen, so wird die bislang amtsfreie Gemeinde in eine mitverwaltete Gemeinde umgewandelt. Die Gemeindevertretung einer mitverwalteten Gemeinde nach Satz 1 wählt die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit der oder des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters, die oder der in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1

und des § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kraft Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt, verliert die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung dieses Amt. In der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach diesem Wechsel im Vorsitz der Gemeindevertretung sind die Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu zu wählen.

(3) Bei einem Zusammenschluss der an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde und gleichzeitiger Auflösung der Mitverwaltung nimmt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde bis zum Beginn der Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen amtsfreien Gemeinde das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde wahr. Soweit ein Zusammenschluss nach Satz 1 mit der Auflösung mehrerer Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden mit Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten verbunden ist, ist in dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festzulegen, welcher der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters im Sinne von Satz 1 wahrnimmt.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Genehmigung der Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung insbesondere versagen, wenn dadurch für einzelne angrenzende Gemeinden, die nicht in die Bildung oder Änderung der Mitverwaltung mit eingebunden werden sollen, der Fortbestand oder die Bildung einer eigenen leistungsfähigen Verwaltung gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn durch die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung die Verwaltungskraft eines danach nur noch teilweise fortbestehenden Amtes oder einer nur noch teilweise fortbestehenden Verbandsgemeinde gefährdet würde oder eine Regelung zur anteiligen Überleitung des Personals zwischen den Dienstherrn oder den Arbeitgebern nicht getroffen wurde. Die Regelung zur anteiligen Überleitung des Personals ist von der Gemeindevertretung der mitverwaltenden Ge-

meinde, dem Amtsausschuss oder der Verbandsgemeindevertretung zu beschließen.

## **§ 18 Mitverwaltungsvereinbarung**

- (1) In der Mitverwaltungsvereinbarung nach § 17 Absatz 1 sind insbesondere die Beteiligten und der Beginn der Mitverwaltung zu regeln und eine Auflistung von Vermögen und Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 übergehen, beizufügen oder Regelungen zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen.
- (2) In der Mitverwaltungsvereinbarung können Regelungen zum Kostenersatz vereinbart werden.
- (3) Für den Fall der Beendigung der Mitverwaltung sollen bereits Regelungen für eine Rückübertragung getroffen werden.
- (4) Zur Vermeidung zukünftiger gerichtlicher Streitigkeiten können die beteiligten Gemeinden eine Schiedsklausel vereinbaren.

## **§ 19 Aufgabenverteilung in der Mitverwaltung**

- (1) Die mitverwaltende Gemeinde ist anstelle der mitverwalteten Gemeinden Trägerin der Auftragsangelegenheiten. Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung führt die mitverwaltende Gemeinde für die mitverwalteten Gemeinden in deren Namen als hauptamtliche Verwaltung durch (Mitverwaltung); die Aufgabenträgerschaft der mitverwalteten Gemeinden für diese Aufgaben bleibt unberührt, soweit in der Mitverwaltungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Auftragsangelegenheiten ist die mitverwaltende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der mitverwalteten Gemeinden, soweit gesetzlich oder in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 17 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist. Die mitverwaltende Gemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Verträge ein, die die mitverwalteten Gemeinden vor Bildung der Mitverwaltung als Trägerinnen der Auf-

tragsangelegenheiten abgeschlossen haben, soweit gesetzlich oder in der Mitverwaltungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Selbstverwaltungscharakter bereitet die mitverwaltende Gemeinde durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretungen der mitverwalteten Gemeinden vor und führt sie nach deren Beschlussfassung durch. Auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ohne Selbstverwaltungscharakter trifft die mitverwaltende Gemeinde durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidungen für die mitverwaltete Gemeinde in deren Namen als hauptamtliche Verwaltung.

(4) In gerichtlichen Verfahren und in Rechts- und Verwaltungsgeschäften vertritt die mitverwaltende Gemeinde die mitverwaltete Gemeinde. Ist die mitverwaltende Gemeinde selbst oder sind mehrere an der Mitverwaltung beteiligte Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder an Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist außer in den Fällen des § 97 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der mitverwalteten Gemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung der mitverwaltenden Gemeinde vom Verbot des Inanspruchnehmens beschließt; Stellvertreter im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind die Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden und ihre Organe arbeiten unter Beachtung ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Beschlüsse der Gemeindevertretungen und alle Entscheidungen der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 20 Personalüberleitung**

(1) Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, deren Aufgaben nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 durch die mitverwaltende Gemeinde anstelle der mitverwalteten Gemeinde wahrgenommen werden, treten gemäß § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 4 letzte Alternative des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst der mitverwaltenden Gemeinde über. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn eine Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 erfolgt. Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Beigeordneten der mitverwalteten Gemeinden können zu Beigeordneten der mitverwaltenden Gemeinde bestellt werden. § 59 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet bis zum Ablauf der Amtszeit übergetretener Beamtinnen und Beamter auf Zeit keine Anwendung.

(2) Im Übrigen richtet sich die Rechtsstellung der übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach § 18 des Beamtenstatusgesetzes, die der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 19 des Beamtenstatusgesetzes, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 50 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes findet Anwendung. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die bei Anwendung des § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllen und deshalb aufgrund der Umbildung nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, gelten als abgewählt und erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften. Soweit die Bildung einer Mitverwaltung einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt in den Dienst der mitverwaltenden Gemeinde als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der mitverwalteten Gemeinden gehen kraft Gesetzes auf die mitverwaltende Gemeinde über. Die mitverwaltende Gemeinde tritt in die

Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Personalüberleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein; diese werden mit der mitverwaltenden Gemeinde fortgesetzt. Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der gesetzliche Übergang der Arbeitsverhältnisse, der Eintritt der mitverwaltenden Gemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung schriftlich zu bestätigen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) § 5 Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Wird die Mitverwaltung geändert oder aufgelöst, sind in der hierfür nach § 17 Absatz 1 abzuschließenden Mitverwaltungsvereinbarung Personalüberleitungsbestimmungen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 zu treffen.

(6) Soweit bei der Bildung einer Mitverwaltung Gemeinden beteiligt sind, die nicht über eine eigene Verwaltung verfügen, sind Regelungen zur Personalüberleitung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu treffen.

## **§ 21**

### **Mitverwaltungsausschuss**

(1) Für die Mitverwaltung ist ein gemeinsames Organ der beteiligten Gemeinden zu bilden (Mitverwaltungsausschuss).

(2) Der Mitverwaltungsausschuss besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde, den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der mitverwalteten Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach Absatz 3, mit der Maßgabe, dass keine Gemeinde mehr als 50 Prozent aller Stimmen haben darf.

(3) Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellen weitere Mitglieder in den Mitverwaltungsausschuss. Ihre Anzahl beträgt in Gemeinden

1. von 601 bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern eins,
2. von 1.501 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei,
3. von 3.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern drei,
4. von 5.001 bis 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vier und
5. ab 7.001 Einwohnerinnen und Einwohnern fünf.

Für die Anzahl der weiteren Mitglieder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl entspricht, welche mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Gebietsänderung von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde.

(4) Jedes Mitglied im Mitverwaltungsausschuss hat eine Stimme. Die Vertreterinnen oder Vertreter einer Gemeinde können im Mitverwaltungsausschuss nur einheitlich abstimmen; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die Gemeindevertretung der mitverwalteten oder der mitverwaltenden Gemeinde kann ihren Vertreterinnen oder Vertretern im Mitverwaltungsausschuss insoweit Richtlinien und Weisungen erteilen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Mitverwaltungsausschusses ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde. Der Mitverwaltungsausschuss benennt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter.

(6) Auf den Mitverwaltungsausschuss sind die §§ 27 bis 31 und 33 bis 42 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen

wird. § 36 Absatz 1 und § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung nach den Regelungen für die jeweilige Gemeindevertretung erfolgt.

## **§ 22**

### **Zuständigkeiten des Mitverwaltungsausschusses**

(1) Der Mitverwaltungsausschuss nimmt die nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 5, 7 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeindevertretungen vorbehaltenen Zuständigkeiten sowohl für die mitverwaltende als auch die mitverwalteten Gemeinden wahr.

(2) Der Mitverwaltungsausschuss soll im Interesse einer effektiven Verwaltungsdurchführung bei mehreren mitverwalteten Gemeinden auf möglichst gleichlautende Beschlüsse hinwirken.

## **§ 23**

### **Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses**

Die Gemeindevertretung einer der beteiligten Gemeinden kann einem Beschluss des Mitverwaltungsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss die Gemeinde betrifft und das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erhoben und begründet werden. War die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Beschlussfassung anwesend, beginnt die Frist am Tag nach der Beschlussfassung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung gegenüber allen an der Mitverwaltung beteiligten Gemeinden und führt zur Aufhebung des Beschlusses, wenn der Mitverwaltungsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats zurückweist. Der Zurückweisungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Mitverwaltungsausschusses.

## **§ 24**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz**

- (1) Die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwalteten Gemeinden verfügen als jeweils fortbestehende eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts über ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gemäß den Regelungen des Teils 1 Kapitel 3 Abschnitt 1, 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (2) Die Erhebung der Kreisumlage wird von der Mitverwaltung nicht berührt.
- (3) Die mitverwaltende Gemeinde besorgt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die mitverwalteten Gemeinden.
- (4) Soweit die mitverwaltende Gemeinde ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der mitverwalteten Gemeinden.
- (5) Für die hauptamtliche Verwaltung der mitverwalteten Gemeinden sind der mitverwaltenden Gemeinde die Kosten zu erstatten.
- (6) Im Übrigen gilt für die Mitverwaltung Abschnitt 3 des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes.

## **§ 25**

### **Anwendung von Rechtsvorschriften**

- (1) Auf die mitverwaltenden Gemeinden sind die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Soweit diese auf die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen amtsfreien Gemeinde abstellen, ist die Summe der Einwohnerzahlen der mitverwaltenden Gemeinde und aller mitverwalteten Gemeinden maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Auf die mitverwalteten Gemeinden sind die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die amtsangehörigen Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Vorschriften, die aufgrund des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für die mitverwaltenden und die mitverwalteten Gemeinden entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die mitverwalteten und mitverwaltenden Gemeinden von der Anwendung ausgenommen werden.

(4) Vorschriften, die für Ämter und amtsfreie Gemeinden erlassen wurden, gelten für die mitverwaltende Gemeinde und die mitverwaltete Gemeinde entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die mitverwaltende Gemeinde oder die mitverwaltete Gemeinde von der Anwendung ausgenommen werden; § 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

## **Abschnitt 4 Beobachtungspflicht**

### **§ 26 Beobachtungspflicht**

Die Landesregierung beobachtet bis einschließlich 31. Dezember 2024 die tatsächlichen Auswirkungen der Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung, dokumentiert ihre Bewertungen in geeigneter Form, um gegebenenfalls daraus entsprechenden Nachbesserungsbedarf abzuleiten, und erstattet dem Landtag Bericht.

## **II.      **Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG)****

**Gesetz zu finanziellen Hilfen und zur Schaffung von  
Ausnahmeregelungen zur Erleichterung von freiwilligen  
Zusammenschlüssen zur Vergrößerung der Strukturen auf  
gemeindlicher Ebene und zur Verringerung der Anzahl der  
hauptamtlichen Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene**

**(Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz –  
GemStrÄndFördG**

**vom 15. Oktober 2018  
(GVBl.I/18, [Nr. 22], S.17)**

### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

#### **§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung**

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeindestrukturänderungen. Gemeindestrukturänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Gebietsänderungen gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15, 19) geändert worden ist, und Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 2).

## **Abschnitt 2 Finanzhilfen**

### **§ 2 Einmalkostenpauschale**

(1) Auf Antrag kann nach Bestandskraft der Genehmigung einer freiwilligen

1. Bildung oder Änderung einer amtsfreien oder mitverwalteten Gemeinde gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder
2. Bildung oder Änderung einer Verbandsgemeinde gemäß § 3 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes oder
3. Bildung einer Mitverwaltung gemäß § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes

unter Wegfall mindestens einer hauptamtlichen Verwaltung eine Einmalkostenpauschale vom für Inneres zuständigen Ministerium gewährt werden. Wird ein Amt unter Wegfall mindestens einer hauptamtlichen Verwaltung durch Aufnahme einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden gemäß § 134 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geändert oder werden bestehende Ämter gemäß § 134 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zusammengeschlossen, gilt Satz 1 entsprechend. Wird aus einem Amt eine amtsfreie Gemeinde gebildet, kann auf Antrag nach Bestandskraft der Genehmigung des freiwilligen Zusammenschlusses eine Einmalkostenpauschale vom für Inneres zuständigen Ministerium gewährt werden. Wird aus einem Amt eine Verbandsgemeinde gebildet, kann auf Antrag nach Bestandskraft der Genehmigung der freiwilligen Bildung einer Verbandsgemeinde eine Einmalkostenpauschale vom für Inneres zuständigen Ministerium gewährt werden.

(2) Die Einmalkostenpauschale in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 beträgt ab einer Zuständigkeit der neuen hauptamtlichen Verwaltung für 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner 400.000 Euro oder ab einer Zuständigkeit der neuen hauptamtlichen Verwaltung für 7.000 Einwohnerinnen und

Einwohner 500.000 Euro, jeweils multipliziert mit der Zahl der insgesamt reduzierten Anzahl hauptamtlicher Verwaltungen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 beträgt die Einmalkostenpauschale 300.000 Euro je wegfällender hauptamtlicher Verwaltung. Werden unter Wegfall einer hauptamtlichen Verwaltung mehr als eine hauptamtliche Verwaltung in den Fällen des Absatzes 1 gebildet, wird die Einmalkostenpauschale nach dem Verhältnis der auf die neu gebildeten hauptamtlichen Verwaltungen übergehenden Bevölkerungszahl der wegfällenden hauptamtlichen Verwaltung geteilt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 beträgt die Einmalkostenpauschale 300.000 Euro. Die Gewährung einer Einmalkostenpauschale im Fall des Absatzes 1 Satz 2 schließt die Gewährung einer Einmalkostenpauschale im Fall des Absatzes 1 Satz 4 aus.

(3) Die Einmalkostenpauschale nach Absatz 2 Satz 2 ist regelmäßig zurückzufordern, wenn die Mitverwaltung innerhalb von fünf Jahren aufgelöst wird. Von einer Rückforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn sich mit Wirksamwerden der Auflösung der Mitverwaltung die Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen durch Bildung einer amtsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nicht erhöht.

(4) Maßgebende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der Durchschnitt der letzten zwölf vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten monatlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen vor der Genehmigung der der freiwilligen Bildung oder Änderung in den Fällen des Absatzes 1 zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(5) Empfänger der Einmalkostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 und 4 ist der Träger der neuen hauptamtlichen Verwaltung. Empfänger der Einmalkostenpauschale nach Absatz 2 Satz 2 ist die mitverwaltende Gemeinde treuhänderisch für die mitverwaltende und die mitverwalteten Gemeinden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Einmalkostenpauschale ist von den in den Fällen des Absatzes 1 beteiligten Gebietskörperschaften gemeinsam mit dem Antrag auf Genehmigung der der freiwilligen Bildung oder Änderung in den Fällen des Absatzes 1 zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu stellen. Dem Antrag ist

eine zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften vereinbarte Planung der Mittelverwendung beizufügen. Die Verwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis durch den Empfänger nachzuweisen.

(7) Die Mittel können für investive und nicht investive Maßnahmen verwendet werden.

### **§ 3 Teilentschuldung**

(1) Empfänger nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 können darüber hinaus für die an der Gemeindestrukturveränderung beteiligten Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden Zuweisungen zum Abbau der Kassenkredite zum Stichtag 31. Dezember 2017 erhalten. Die Zuweisungen dürfen den Kassenkreditbestand zum 31. Dezember des Jahres vor der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 nicht überschreiten. Bei mehrmaligen Gemeindestrukturveränderungen werden Kassenkreditbestände nur einmalig für eine Zuweisung berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Zuweisungen beträgt 40 Prozent des Kassenkreditbestandes nach Absatz 1 und darf einen Maximalbetrag von 3 Millionen Euro nicht überschreiten.

(3) Die Entschuldungshilfen sind ergebnisneutral sowie im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung zu verbuchen. Als Gegenkonto in der Bilanz ist das Basisreinerwerb zu verwenden.

### **§ 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes**

(1) Für die Finanzierung der Einmalkostenpauschale nach § 2 und der Teilentschuldung nach § 3 werden Landesmittel in Höhe von 77.800.000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Leistungen nach den §§ 2 und 3 werden bis zum Erreichen der Obergrenze nach Absatz 1 gewährt. Zur Gewährleistung der Obergrenze wird auf die zeitliche Reihenfolge der rechtlichen Umorganisation der Verwaltungen abgestellt.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt eine Verwaltungsvorschrift über die Verwendung und Verteilung der Mittel nach § 3.

### **Abschnitt 3** **Haushaltsrechtliche Ausnahmeregelungen**

#### **§ 5** **Haushaltssatzung**

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung sowie einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr, in dem die Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 in Kraft tritt, kann auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichtet werden:

1. mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 72 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, soweit die Haushaltssatzung keine nach § 73 Absatz 4 und § 74 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg genehmigungspflichtigen Teile enthält,
2. die dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen gemäß § 3 Absatz 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, und
3. das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Bereits beschlossene und genehmigte Haushaltssicherungskonzepte gelten fort.

## **§ 6 Jahresabschluss**

Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 kann auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichtet werden:

1. die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie den Beteiligungsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

## **§ 7 Gesamtabschluss**

Auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 sowie für das darauffolgende Haushaltsjahr kann verzichtet werden.

## **§ 8 Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden**

(1) Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes ist insbesondere eine Auflistung über das übergehende Vermögen und die übergehenden Schulden beizufügen oder in dieser sind Regelungen zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen.

(2) Der Übergang des Vermögens und der Schulden erfolgt ergebnisneutral durch Buchung gegen das Basisreinvermögen. Bei der Einbuchung von Vermögensgegenständen wird ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die mit dem Übergang verbundenen Rechte und

Pflichten sowie Vermögen und Schulden sind darüber hinaus im Anhang zum Jahresabschluss aufzuführen.

(3) Zu den Rechten und Pflichten gehören auch alle nichtbilanzierten Rechte und Pflichten. Zu dem Vermögen und den Schulden gehören auch nichtbilanziertes Vermögen und nichtbilanzierte Schulden.

(4) Alle Bilanzposten gehen zu den Wertansätzen des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 über. Wertberichtigungen der Bilanzposten und Vereinheitlichungen der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze können letztmalig im vierten der Gemeindestrukturänderung folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden und sind im Anhang zu dokumentieren. Die Wertberichtigungen erfolgen ergebnisneutral durch Buchung gegen das Basisreinvermögen.

## **§ 9**

### **Buchungsvorschriften**

(1) Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz soll einmalig im ersten Jahresabschluss nach der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 mit den Überschussrücklagen und darüber hinaus mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden. Die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sowie die Bedarfszuweisungen zum Abbau des Negativsaldos im Finanzhaushalt sollen einmalig im ersten Jahresabschluss nach der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden.

(2) Überschussrücklagen, die nicht durch Finanzmittel gemäß § 57 Absatz 3 Nummer 2.3 und 2.4 der Kommunalen Haushalts- und Kasernenverordnung gedeckt sind und nicht innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes benötigt werden, sind einmalig im ersten Jahresabschluss nach der Gemeindestrukturänderung dem Basisreinvermögen zuzuführen.

(3) Sonderrücklagen aus nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen bleiben erhalten.

## **§ 10 Prüfungswesen**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

(2) Soweit aus Anlass der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 eine Eröffnungsbilanz erstellt wird, kann auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

## **§ 11 Unterjähriges Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

(1) Bei einer unterjährigen Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 mit Gesamtrechtsnachfolge gelten alle Haushaltssatzungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die ihre juristische Eigenständigkeit verlieren, bis zum Ende des Haushaltsjahres fort, in dem die Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 in Kraft tritt. Dies gilt auch für die Haushaltssatzungen, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten (Doppelhaushalt).

(2) Die in den nach Absatz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen festgesetzten Aufwendungen sind innerhalb der jeweiligen Haushaltssatzung und mit den fortgeltenden Haushaltssatzungen der an der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände satzungsübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen, Erträge und Einzahlungen.

(3) Für den verbleibenden Zeitraum des Haushaltsjahres der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 kann in Abweichung zu Absatz 1 eine Haushaltssatzung erlassen werden (Teil-Haushaltssatzung). Das Haushaltsjahr für die Teil-Haushaltssatzung beginnt mit Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1.

(4) Im Fall des Absatzes 3 ist auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 ein Jahresabschluss zu erstellen. Im Übrigen kann auf die Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf einen Zeitpunkt vor dem 31. Dezember des Jahres der Gemeindestrukturänderung im Sinne des § 1 verzichtet werden.

(5) Auf die Prüfung der unterjährigen Jahresabschlüsse nach Absatz 4 Satz 1 kann verzichtet werden.

#### **Abschnitt 4**

#### **Sonstige Ausnahmeregelungen zur Erleichterung von freiwilligen Gemeindestrukturänderungen**

#### **§ 12**

#### **Regelung unterschiedlicher Steuersätze in Gemeindestrukturänderungsverträgen**

An einer Gemeindeneubildung oder Eingliederung nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beteiligte Gemeinden können im Gebietsänderungsvertrag die Fortgeltung und schrittweise Angleichung von Steuersätzen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung, regeln, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 13**

#### **Verzicht auf Neuwahlen von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten**

(1) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, Verhandlungen über den Zusammenschluss oder eine andere Körperschaftsumbildung mit einer anderen Gemeinde aufzunehmen, so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem

Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten. Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers oder innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen. Auf Antrag der Gemeinde kann der gemäß Satz 1 festgelegte Zeitraum durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die nach Satz 1 geplante Körperschaftsumbildung innerhalb des Verlängerungszeitraumes voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

(2) Der Beschluss der Gemeindevertretung nach Absatz 1 kann verbunden werden mit einem Beschluss über die Fortführung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit durch die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber mit ihrer oder seiner Zustimmung. Die Zustimmung zur Fortführung des Amtes nach Ablauf der ursprünglichen Amtszeit ist schriftlich gegenüber der Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte zu erklären. Einer Ernennung bedarf es nicht. Die Fortführung des Amtes endet, wenn das Amt infolge der Körperschaftsumbildung wegfällt oder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt antritt. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber, die oder der nach Zusammenschluss oder Körperschaftsumbildung nicht erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird, tritt mit Ablauf der fortgeführten Amtszeit nach Maßgabe des § 122 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, in den Ruhestand, ohne dass es der Erklärung der Bereitschaft für eine Wiederwahl bedarf; § 122 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung. Für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber, die oder der in der neuen Gebietskörperschaft erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, gilt § 122 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Wird ein Beschluss nach Satz 1 nicht gefasst oder die Zustimmung nach Satz 2 nicht erklärt, tritt die Rechtsfolge des § 122 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes mit Ablauf der Amtszeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ohne Bereitschaftserklärung für eine Wiederwahl ein.

(3) Wenn der Beschluss der Gemeindevertretung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Entscheidung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 aufgehoben wird oder die für den vorläufigen Wahlverzicht festgelegte Zeitdauer abgelaufen ist, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin innerhalb von sechs Monaten gewählt. Die Wahl kann bis zu drei weiteren Monaten später stattfinden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Amtsausschuss, der Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einem anderen Amt oder einer amtsfreien Gemeinde oder die Umbildung zur Verbandsgemeinde oder die Vereinbarung einer Mitverwaltung beschlossen hat, entsprechend.

## **§ 14**

### **Wechsel einer bisher amtsfreien Gemeinde in ein bestehendes Amt**

(1) Eine bislang amtsfreie Gemeinde wird mit der Aufnahme in ein bestehendes Amt in eine amtsangehörige Gemeinde umgewandelt.

(2) Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde nach Absatz 1 wählt die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit der oder des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

(3) Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters nach Absatz 2, die oder der gemäß § 33 Absatz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kraft ihres oder seines Amtes den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt, verliert die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung dieses Amt. In der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach diesem Wechsel im Vorsitz der Gemeindevertretung sind die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu zu wählen.

### **III. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda**

**- Auszüge -**

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Az: 31-346-10) vom 14. Mai 2019,  
(bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg  
Nr. 29 vom 31.07.2019)**

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda ist auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) von der Stadt Bad Liebenwerda, der Stadt Falkenberg/Elster, der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Uebigau-Wahrenbrück am 22.März 2019 durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Städte geschlossen worden.

#### **Inhaltsübersicht der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- § 1 Bildung der Verbandsgemeinde, Name und Sitz
- § 2 Wappen und Flagge
- § 3 Ortsgemeinden
- § 4 Aufgaben und Rechtsnachfolge
- § 5 Verwaltungsstandorte

- § 6 Feuerwehren
- § 7 Grundschulen
- § 8 Kindertagesstätten
- § 9 Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie überörtliche Sozialeinrichtungen
- § 10 Schiedsstellen
- § 11 Wirtschafts- und Tourismusförderung, Gesundheitstourismus
- § 12 Unterstützung bei der kulturellen Pflege und Wahrung von Traditionen
- § 13 Ortsrecht
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Verbandsgemeindevertretung
- § 16 Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindevertretung
- § 17 Vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde
- § 18 Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde; Vorsitz
- § 19 Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung; Vorsitz
- § 20 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 21 Erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters
- § 22 Personalrat
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Umlage, Kostenerstattung
- § 25 Haushaltswirtschaft

§ 26 Wohlverhalten

§ 27 Regelung von Streitigkeiten

§ 28 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

§ 29 Salvatorische Klausel

§ 30 Genehmigung

§ 31 Inkrafttreten

(Vgl. ausführlich zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda“ unter:

[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2029\\_19.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2029_19.pdf)



